



Groupe d'Etats contre la corruption  
*Group of States against corruption*



COUNCIL OF EUROPE    CONSEIL DE L'EUROPE

**GENERALDIREKTION I - MENSCHENRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT  
DIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND VERBRECHENSBEKÄMPFUNG**

Strassburg, 21. Oktober 2011

**Greco Eval I/II Rep (2011) 1E**

## **Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde**

### **Evaluationsbericht über Liechtenstein**

Verabschiedet von der GRECO  
an ihrer 52. Vollversammlung  
(Strassburg, 17.-21. Oktober 2011)

## EINLEITUNG

1. Liechtenstein ist dem Teilabkommen über die Einrichtung der GRECO am 1. Januar 2010, d.h. nach Abschluss der Ersten und Zweiten Evaluationsrunde, beigetreten. Daher wird Liechtenstein einem kombinierten Evaluationsverfahren unterzogen, das die Themen der Ersten und Zweiten Runde abdeckt (siehe Ziffer 3 unten). Das Evaluationsteam der GRECO (im Folgenden GET) setzte sich wie folgt zusammen: Herr Ulrich BUSCH-GERVASONI, Oberstaatsanwalt, Abteilungsleiter, Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Deutschland), Frau Elena KONCEVICIUTE, Referentin für Internationale Beziehungen, Sonderermittlungsdienst (Litauen) und Herr Claudio MASCOTTO, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Genf (Schweiz) sowie Frau Eline WEEDA, Aufsichtsbeamte, Finanzmarktaufsicht (Niederlande). Das GET besuchte Liechtenstein vom 11. bis 15. April 2011 in Begleitung eines Mitglieds des GRECO-Sekretariats, Herrn Christophe SPECKBACHER. Vor seinem Besuch hatte das GET die Antworten auf die Evaluationsfragebögen (Greco Eval I/II (2011) 1E Eval I – Teil 1 und Greco Eval I-II (2011) 1E Eval II – Teil 2) sowie Kopien der einschlägigen Gesetzestexte und weitere Unterlagen erhalten.
2. Das GET traf sich mit Vertretern folgender liechtensteinischer Behörden: Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Vorsitz der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung), Ressort Justiz, Staatsanwaltschaft, Landespolizei (Kriminalpolizei), Landesgericht, Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen, Landtagssekretariat, Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, Stabsstelle Finanzen und Steuerverwaltung, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Amt für Personal und Organisation, Finanzkontrolle, Kanzlei der Gemeinde Vaduz, Stabsstelle Financial Intelligence Unit. Das GET traf sich auch mit Vertretern der folgenden Einrichtungen: Finanzmarktaufsicht (Stab der Geschäftsleitung [Recht/Internationales], Bereich Andere Finanzintermediäre [Aufsicht/Recht]), Medien (Tageszeitungen *Vaterland* und *Volksblatt*), Radio Liechtenstein (öffentliches Radio), Liechtensteinische Anwaltskammer, zwei einzelne Rechtsanwälte (wovon einer in seiner Eigenschaft als Treuhänder), Liechtenstein Global Trust - LGT<sup>1</sup>, Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins, Forschung (Liechtenstein-Institut), Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer.
3. Gemäss Artikel 10.3 seiner Statuten entschied GRECO wie folgt:
  - In der ersten Evaluierungsrunde werden folgende Themen behandelt:
    - **Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind**<sup>2</sup>: Grundsatz 3: Behörden, welche mit der Verhinderung, Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung von Korruptionsdelikten betraut sind: rechtlicher Status, Kompetenzen, Mittel zur Beweissammlung, Unabhängigkeit und Autonomie); Grundsatz 7: spezialisierte Personen oder Einrichtungen, welche sich mit Korruption beschäftigen, zu ihrer Verfügung stehende Mittel);
    - **Ausmass und Umfang der Immunitäten**<sup>3</sup>: Grundsatz 6: Immunität gegen Untersuchung, Verfolgung oder Verurteilung von Korruption); und
  - In der zweiten Evaluierungsrunde werden folgende Themen behandelt:

---

<sup>1</sup> LGT Group ist die Wealth & Asset Management Gruppe im Besitz des Fürstenhauses von Liechtenstein

<sup>2</sup> Themen I und II der ersten Evaluierungsrunde

<sup>3</sup> Thema III der ersten Evaluierungsrunde

- **Erträge aus Korruptionsdelikten**<sup>4</sup>: Grundsatz 4 (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall betreffend Erträge aus Korruptionsdelikten) und 19 (Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäscherei/organisierter Kriminalität), für Mitglieder, welche das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 173) ratifiziert haben, zusammen mit Artikeln 19.3, 13 und 23 des Übereinkommens;
  - **Öffentliche Verwaltung und Korruption**<sup>5</sup>: Grundsatz 9 (Öffentliche Verwaltung) und 10 (Beamte);
  - **Juristische Personen und Korruption**<sup>6</sup>: Grundsatz 5 (Juristische Personen) und 8 (Steuergesetzgebung), für Mitglieder, welche das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 173) ratifiziert haben, zusammen mit Artikeln 14, 18 und 19.2 des Übereinkommens.
4. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (SEV Nr. 173) und das Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) am 17. November 2009 unterzeichnet (aber nicht ratifiziert). Das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 174) ist nicht ratifiziert oder unterzeichnet worden.
5. Der vorliegende Bericht wurde gestützt auf die Antworten zu den Fragebögen und auf die Auskünfte erstellt, die beim Besuch vor Ort erteilt wurden. Er zielt hauptsächlich darauf ab, die Wirksamkeit der Massnahmen zu beurteilen, die die liechtensteinischen Behörden getroffen haben, um den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus den in Ziffer 3 erwähnten Bestimmungen ableiten. Der Bericht enthält zu jedem Thema zunächst eine Situationsbeschreibung, auf die eine kritische Analyse folgt. In den Schlussfolgerungen sind die von der GRECO verabschiedeten Empfehlungen an Liechtenstein aufgelistet. Diese sollen dem Land ermöglichen, die Einhaltung der geprüften Bestimmungen zu verbessern.

## **I. ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITIK ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN LIECHTENSTEIN**

### **a. Situationsbeschreibung**

#### Allgemeine Informationen: die Wahrnehmung und das Phänomen der Korruption

6. Mit einer Bevölkerung von ca. 36'000 Einwohner und einer Fläche von 160 km<sup>2</sup> ist Liechtenstein der viertkleinste Staat Europas. Mit dem zweithöchsten BIP pro Kopf weltweit (und 34'334 Arbeitsstellen in einem derart kleinen Land) ist Liechtenstein auch einer der wohlhabendsten Staaten. Gemäss der Verfassung ist *das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarch auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt*. Die Kollegialregierung, welche aus dem Regierungschef und vier weiteren Regierungsmitgliedern besteht, ist dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich. Das Land besteht aus zwei Landschaften (ohne Verwaltungsfunktion) mit elf Gemeinden<sup>7</sup>. Das Fürstentum bildet eine Währungs- und Zollunion mit der Schweiz, weshalb verschiedene schweizerische Rechtsvorschriften in Liechtenstein Anwendung finden.

<sup>4</sup> Thema I der zweiten Evaluierungsrunde

<sup>5</sup> Thema II der zweiten Evaluierungsrunde

<sup>6</sup>Thema III der zweiten Evaluierungsrunde

<sup>7</sup> Die Landschaft Oberland besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Unterland aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

7. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf eine kürzlich erschienene akademische Schrift<sup>8</sup>, welche u.a. betont, dass bedingt durch die Kleinheit des Staates eine enge Verflechtung von Politik, Kultur und Wirtschaft existiert. Ein solches Beziehungsnetz ist zwar grundsätzlich korruptionsanfällig, allerdings besteht dann auch eine verstärkte soziale Kontrolle der verschiedenen Akteure. Innerstaatliche Korruption kann aufgrund der Ressourcenknappheit zu Fehlallokationen führen, die sich ein Kleinstaat grundsätzlich weniger erlauben kann als grössere Länder. Während des Besuchs des GET wiesen Gesprächspartner auf die sehr begrenzte Rolle der Überwachungsinstanzen (Medien, politische Parteien), auf die Existenz einer Kultur des Schweigens, welche im Gefühl des Wohlstandes begründet liegt, sowie auf andere Faktoren hin, welche die Offenlegung gewisser Formen der Korruption verhindern würden. Es wurde betont, dass Klientelismus, Begünstigungen und Interessenskonflikte auf lokaler Ebene ein besonders gewichtiges Problem sein könnten, insbesondere wegen der Schwäche oder des Fehlens von Kontrollmassnahmen (Kontrolle durch die Verwaltung, auf Beamte anwendbare gesetzliche Bestimmungen, usw.). Als ausgleichenden Faktor betonten die Gesprächspartner jedoch auch die starke gesellschaftliche Kontrolle in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit des Landes.
8. Die Landespolizei hat seit 2005 fünf Fälle von Amtsmissbrauch sowie vier Fälle von Amtsgeheimnisverletzung bearbeitet. Bei einer im Jahre 2004 durchgeführten Umfrage innerhalb der verschiedenen Stellen der Landesverwaltung wurde das Gefährdungspotential generell als gering eingestuft. Die Gefahr von Korruption im heimischen öffentlichen Sektor in Verbindung mit dem organisierten Verbrechen, so wie man es aus grösseren Ländern kennt, ist aufgrund der Kleinheit des Landes kaum denkbar. Trotzdem wird zurzeit an einer Verschärfung der nationalen Strafbestimmungen bezüglich Korruption gearbeitet, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bestechung im privaten Sektor. Liechtenstein ist sich seiner relativen Bedeutung als internationaler Finanzplatz bewusst, und Anstrengungen wurden in den letzten Jahren unternommen, um die Kapazitäten des Landes zur Bekämpfung und Prävention der Geldwäscherei zu unternehmen und um andere Länder in dieser Hinsicht zu unterstützen. Das GET hat zur Kenntnis genommen, dass der Jahresbericht 2010 der Landespolizei empirische Daten und analytische Informationen zum Phänomen der Kriminalität in Liechtenstein enthält, einschliesslich verschiedener Zahlen hinsichtlich Fällen von Wirtschaftsverbrechen – u.a. Korruption/Insidergeschäfte, Geldwäscherei und angewandte Einziehungsmassnahmen – welche im Jahre 2010 ca. 13% der behandelten Fälle von Verbrechen umfassten (ca. 2'000 Fälle):

|                                           | 2010<br>Anzahl | 2009<br>Anzahl | geklärte<br>Tatbestände<br>2010 (1) | ermittelte<br>Tatverdächtige |
|-------------------------------------------|----------------|----------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <b>Wirtschaftsdelikte - Total</b>         | 197            | 209            |                                     | 97                           |
| Betrug / Untreue                          | 144            | 146            |                                     | 49                           |
| Konkursdelikte                            | 7              | 6              |                                     | 2                            |
| Geldwäscherei / organisierte Kriminalität | 44             | 54             |                                     | 58                           |
| Abschöpfung / Verfall / Entziehung        | 1              | 2              |                                     | 0                            |
| Terrorismusfinanzierung                   | 0              | 0              |                                     | 0                            |
| Korruption / Insidergeschäfte             | 1              | 1              |                                     | 0                            |

**(1) Die im Jahresbericht der Landespolizei enthaltene Tabelle beinhaltet keine Daten betreffend die Anzahl geklärter Wirtschaftsdelikte, im Gegensatz zu den anderen Kategorien von Tatbeständen, welche im Durchschnitt zu 38% geklärt wurden.**

<sup>8</sup> Wolf, Sebastian (2009): Korruption und Kleinstaat, Konstanz; erschienen im Jahre 2011

## Strafrecht

9. Bestechung und andere korruptionsbezogene Delikte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Sektor sind im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) enthalten, welches den Missbrauch der Amtsgewalt unter Strafe stellt (§ 302 StGB) sowie Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 StGB), Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens (§ 305 StGB), Geschenkkannahme durch Sachverständige (§ 306 StGB), Geschenkkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater (§ 306a StGB), aktive Bestechung der in §§ 304, 305, 306 und 306a erwähnten Personen sowie ausländischer Beamter (§ 307 StGB), passive missbräuchliche Einflussnahme im Zusammenhang mit einem Beamten, einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens, einem Mitglied des Landtags oder eines Gemeinderates oder einem ausländischen Beamten ("verbotene Intervention" – § 308 StGB). Bestechung im privaten Sektor wird unter Strafe gestellt bzw. strafrechtlich verfolgt als Untreue (§ 153 StGB) und unter den Bestimmungen zur Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (Art. 4) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
10. Das Strafgesetz unterscheidet die folgenden Kategorien von Tatbeständen: (a) Verbrechen sind strafbare Handlungen, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 Abs. 1 StGB); (b) Vergehen sind andere strafbare Handlungen, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 2 StGB); (c) Übertretungen werden in besonderen (Straf-)Bestimmungen geregelt, wie z.B. in Art. 4 (im Zusammenhang mit Art. 22) des oben erwähnten UWG; Übertretungen werden mit einer Busse bestraft, im Gegensatz zu Geldstrafen unter dem StGB. Die liechtensteinischen Behörden haben erläutert, dass Übertretungen dennoch als strafbare Handlungen behandelt werden und dass die im StGB und in der Strafprozessordnung (StPO) enthaltenen Regeln anwendbar sind, ausser natürlich wenn ihr Anwendungsbereich durch den Hinweis auf bestimmte Kategorien von Tatbeständen eingeschränkt wird. Die anwendbaren Strafen werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst; die Tabelle zeigt auch, dass die meisten der oben erwähnten Tatbestände als Vergehen geahndet werden:

| <b>Strafbestimmung</b>                                               | <b>Strafe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kategorie der strafbaren Handlung</b>                   |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Untreue (§ 153 StGB)                                                 | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen<br>- bei besonders grossem Schaden bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe                                                                                                                                                                    | - Vergehen<br>- Verbrechen                                 |
| Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (Art. 4 UWG) | Busse bis zu CHF 100'000 [EUR 76'000]                                                                                                                                                                                                                                                                           | - Übertretung                                              |
| Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)                               | - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 302 Abs. 1) oder<br>- Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren (falls im Zusammenhang mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlicher Einrichtung begangen) (§ 302 Abs. 2)                                                                   | - Verbrechen in allen Fällen                               |
| Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 StGB)                           | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, falls pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1)<br>- Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, falls keine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2)<br>- Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, falls pflichtwidrige | - Vergehen<br>- Vergehen<br>- Verbrechen<br><br>- Vergehen |

|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                                                                                         | Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes und der Wert des Vorteils CHF 10'000 [EUR 7,600] übersteigt (§ 304 Abs. 3)<br>- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, falls keine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes aber der Wert des Vorteils CHF 10'000 [EUR 7,600] übersteigt; (§ 304 Abs. 3)<br>- wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmässig begangen wird (§ 304 Abs.4) |                            |
| Geschenkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens (§ 305 StGB) | - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre falls keine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, und Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren falls pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 305 Abs. 1)<br>- der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt und nicht gewerbsmässig handelt (§ 305 Abs. 2)                                                                                             | - Vergehen in allen Fällen |
| Geschenkannahme durch Sachverständige (§ 306 StGB)                                      | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | - Vergehen                 |
| Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater (§ 306a StGB)             | - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | - Vergehen                 |
| Aktive Bestechung (§ 307 StGB)                                                          | Die oben erwähnten Unterscheidungen widerspiegelnd und je nach Fall, Bestechung eines Beamten, eines Mitglieds des Landtages oder eines Gemeinderates, eines ausländischen Beamten:<br>- Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren in den Umständen nach §§ 304 Abs. 1, 305 Abs. 1, 306, 306a Abs. 1 und 2<br>- Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen in den Umständen nach §§ 304 Abs. 2 und 305 Abs. 1                                                                         | - Vergehen in allen Fällen |
| (Passive) missbräuchliche Einflussnahme (Verbotene Intervention, § 308 StGB)            | - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren,<br>- Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt ist nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmässig begangen wird, oder wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt                                                                                                                                                                                                                            | - Vergehen                 |

11. § 74 Abs. 4 StGB definiert die Begriffe "Beamter" und "ausländischer Beamter"<sup>9</sup>; § 309 StGB definiert die Begriffe "öffentliche Unternehmen" und "leitende Angestellte"<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> § 74 StGB

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist;

4a. ausländischer Beamter: jeder, der in einem anderen Staat ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, der eine öffentliche Aufgabe für einen anderen Staat oder eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen eines solchen wahrnimmt oder der Beamter oder Bevollmächtigter einer internationalen Organisation ist; (...)

<sup>10</sup> § 309 *Öffentliche Unternehmen; leitende Angestellte*

1) Als öffentliches Unternehmen im Sinne der §§ 305 bis 308 gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder bei welchem eine oder mehrere Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ernennen können.

2) Unter leitenden Angestellten im Sinne der §§ 305 bis 308 sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein massgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen gleich.

12. Nach § 278 StGB stellt die Gründung einer kriminellen Vereinigung oder die Mitgliedschaft an einer solchen eine strafbare Handlung dar im Zusammenhang mit allen Verbrechen und gewissen Vergehen, einschliesslich Bestechung nach § 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte) und § 307 (aktive Bestechung der unter §§ 304, 305, 306 und 306a erwähnten Personen). Die Gründung einer kriminellen Organisation oder die Mitgliedschaft an einer solchen stellt eine strafbare Handlung nach § 278a StGB dar; die Definition des Tatbestands berücksichtigt strafbare Handlungen der Bestechung im Allgemeinen.

### Hauptsächliche Initiativen, Projekte

13. Im Juli 2003 bestellte die Regierung eine Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung unter dem Vorsitz eines Vertreters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Ressorts Präsidium und Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und der Stabsstelle Financial Intelligence Unit; deren Mandat besteht in der Vorbereitung von Empfehlungen für mögliche Schritte im Zusammenhang mit (a) dem Strafrechts- und Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und (b) praktischen Massnahmen im Rahmen von laufenden Projekten. Im Mai 2010 wurde das Mandat der Arbeitsgruppe erweitert, um ihr zu ermöglichen, konkrete Massnahmen unter den vorgenannten Übereinkommen (und anderen von Liechtenstein ratifizierten Staatsverträgen zur Korruptionsbekämpfung) weiterzuverfolgen, vorzubereiten, vorzuschlagen und möglicherweise umzusetzen, einschliesslich der aufgrund der Mitgliedschaft in der UNO und GRECO anfallenden Massnahmen. Die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fand am 8. Juli 2010 statt – für Liechtenstein trat es am 7. August 2010 in Kraft. Im Rahmen der Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption werden verschiedene Aspekte der Tatbestände in Betracht gezogen<sup>11</sup>. Die Reform – welche ursprünglich vor Ende 2010 vom Landtag angenommen werden sollte, zusammen mit der Ratifikation des Übereinkommens – wird nun Ende 2011 oder im Jahre 2012 erwartet. Eine Unterzeichnung des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 174) wird auch in Betracht gezogen.
14. Die Antworten auf den Fragebogen betonen auch, dass die liechtensteinische Regierung bezüglich des Missbrauchs des liechtensteinischen Finanzplatzes für Korruptionsdelikte im Ausland eine Zero-Tolerance-Politik beschlossen und umgesetzt hat. In den letzten Jahren sei eine klare Sensibilisierung der verschiedenen nationalen Akteure festzustellen, was auch zur Aufdeckung verschiedener internationaler Fälle von Korruption geführt habe (British Aerospace, Siemens Hellas, usw.).

### **b. Analyse**

15. Das Evaluationsteam der GRECO (in Folgenden GET) begrüsst den Entscheid des Fürstentums Liechtenstein, den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption beizutreten, indem es das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption am 8. Juli 2010 ratifiziert hat und kürzlich Mitglied der GRECO geworden ist. Wie in Ziffer 13 erwähnt, wird die

---

<sup>11</sup> U.a. in Bezug auf die passive Bestechung von Mitgliedern des Landtags und der Gemeinderäte, passive Bestechung von ausländischen Beamten, Bestechung im privaten Sektor sowie auch eine Beseitigung der allgemeinen Voraussetzung einer pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung im Rahmen der Tatbestände. Verschiedene Alternativen werden in Betracht gezogen, insbesondere die Verwendung breiter gefasster Begriffe/Definitionen (wie z.B. "Beamter") oder eine präzisere Neuformulierung der bestehenden Strafbestimmungen, um alle Lücken füllen zu können. Das GET stellte fest, dass § 14 StGB eine strenge Interpretation der Kategorisierung von Personen unter den Definitionen der Straftatbestände verlangt.

Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates noch in Erwägung gezogen, da dessen Bestimmungen als strenger angesehen werden als diejenigen des UN-Übereinkommens gegen Korruption. Das GET fordert das Fürstentum mit Nachdruck auf, das Ratifikations- und Umsetzungsverfahren zu beschleunigen, um die gegenwärtigen, offensichtlichen Lücken in den Tatbeständen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme zu beheben (z.B. in Bezug auf passive Bestechung und die missbräuchliche Einflussnahme auf Mitglieder von Vertretungskörperschaften und ausländische Beamte), was im Rahmen der Dritten Evaluationsrunde für Liechtenstein vertieft untersucht wird. Derzeit hat der liechtensteinische Gesetzgeber den Tatbeständen der Bestechung im privaten Sektor einen besonderen Status gewährt: Sie werden nicht als Bestechungstatbestände als solche behandelt; stattdessen werden sie unter Strafe gestellt bzw. strafrechtlich verfolgt als Untreue nach § 153 StGB bzw. als Verleitung zu Vertragsverletzungen oder als Vertragsauflösung nach Art. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies hat immer wieder negative Konsequenzen in Bezug auf die in diesem Bericht untersuchten Standards zur Folge. Die Sachlage wird in Liechtenstein geprüft, und die Diskussionen vor Ort haben bestätigt, dass verschiedene Alternativen in Betracht gezogen werden (für eine mögliche Entscheidung im Jahre 2012), einschliesslich der Beibehaltung des gegenwärtigen Ansatzes, jedoch mit einer Beseitigung der oben erwähnten Einschränkungen, oder auch einer Aufnahme von spezifischen Bestechungstatbeständen im privaten Sektor im StGB. Dieser zweite Ansatz würde wahrscheinlich Einheitlichkeit ermöglichen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Verfasser der Instrumente des Europarates zur Bekämpfung der Korruption immer betont haben, dass Bestechung im privaten Sektor nicht weniger gewichtig für die Gesellschaft im Allgemeinen ist als Bestechung im öffentlichen Sektor.

16. Auch wenn die Bekämpfung der Korruption eindeutig auf der politischen Tagesordnung Liechtensteins steht, hinterlassen die vertieften Gespräche vor Ort beim GET den klaren Eindruck, dass innerstaatliche Initiativen im Moment im Wesentlichen von aussen getrieben werden und dass das Land in gewissen Bereichen in einem frühen Stadium der Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung der Korruption steht; jüngste Entwicklungen laufen Gefahr, unwirksam zu sein, wenn sie nicht vollständig vom Land als eigene Entwicklungen anerkannt werden. Z.B. wurde die spezialisierte Einheit der Landespolizei zur Korruptionsbekämpfung im Dezember 2007 errichtet, um sicherzustellen, dass "die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten in Liechtenstein effizient, wirksam und in Konformität mit internationalen Normen" ist<sup>12</sup>. Jedoch hat die Kriminalpolizei in der Zeit zwischen 2005 und dem Besuch nur einige wenige Fälle des Amtsmissbrauchs und der Verletzung des Amtsgeheimnisses behandelt, aber keinen einzigen Fall der Bestechung oder der missbräuchlichen Einflussnahme als solche; ferner hat keiner der Gesprächspartner des GET auf die praktische Bedeutung der Anti-Korruptionseinheit hingewiesen, obwohl sie eine zentrale Rolle einnehmen sollte (insbesondere ist sie ermächtigt, direkt alle Hinweise auf Korruption in Empfang zu nehmen, abweichend von der üblichen Verwaltungspraxis). Daher gab es vor Ort nur wenige Hinweise auf eine wirksame Rolle der Einheit, so dass deren Nutzen nur im Sinne ihres Potentials beurteilt werden kann.
17. Auch die im Juli 2003 errichtete Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (zur Förderung/Koordinierung der Umsetzung von internationalen Instrumenten und Empfehlungen für Verbesserungen im Rahmen von Mechanismen wie GRECO und zur Entwicklung von Präventionsmassnahmen zur Berücksichtigung in bestehenden Projekten) ist sicherlich ein nützliches Werkzeug, um koordinierte und wirksame Massnahmen zu gewährleisten, jedoch hat sie bislang keine eigene Agenda bzw. keinen eigenen Aktionsplan zur Bekämpfung der

---

<sup>12</sup> Regierungsbeschluss RA 2007/3367 vom 4. Dezember 2007 über die organisatorische Umsetzung der Bekämpfung der Korruption in Liechtenstein.



Korruption entwickelt. Die gegenwärtige Zusammenstellung der Arbeitsgruppe widerspiegelt den starken Fokus auf repressive Aspekte der Korruptionsbekämpfung, einschliesslich der grenzüberschreitenden finanziellen Dimension der Korruption; jedoch sind Ämter/Stellen/Organisationen, die geeignet wären, eine präventive Rolle zu spielen, insbesondere auf der Verwaltungsebene des Landes oder der Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft, nicht in diesen Bemühungen involviert. Es scheint auch, dass die Bekämpfung der Korruption hauptsächlich von einem juristischen Standpunkt aus betrachtet wird. Eine im Jahre 2004 durchgeführte Umfrage innerhalb der verschiedenen Stellen der Landesverwaltung stufte das allgemeine Gefährdungspotential als gering ein, jedoch wurden die Resultate dieser Umfrage nicht verwendet, um eine vertiefte Betrachtung spezifischer Bereiche durchzuführen, wo das Korruptionsrisiko wahrscheinlicher ist. In der Tat schienen die meisten Gesprächspartner des GET wenig vertraut mit der vielfältigen Natur der Korruption zu sein, und sie brachten die Korruption ausschliesslich mit monetären Bestechungsgeldern in Verbindung. Gleichzeitig anerkannte mancher Gesprächspartner, dass die Kleinheit des Landes einen Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte und den Austausch von Gefälligkeiten darstellt, insbesondere auf lokaler Ebene. Das GET ist der Ansicht, dass das Bewusstsein für potentielle Probleme, die sowohl durch Korruption als auch durch Situationen von Interessenskonflikten auftreten können, eindeutig unbefriedigend ist und erhöhter Aufmerksamkeit bedarf. Das GET empfiehlt, **die aktive Rolle der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung zu stärken, (i) indem deren Zusammenstellung um Amtsstellen/Organisationen, die für die Prävention der Korruption auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung und insbesondere in der Privatwirtschaft verantwortlich sind, erweitert wird; und (ii) indem der Arbeitsgruppe das Mandat erteilt wird, weitere Präventionsmassnahmen sowie Sensibilisierungsinitiativen zu initiieren, welche die verschiedenen Dimensionen der Korruptionen auf nationaler und lokaler Ebene sowie im privaten Sektor zum Gegenstand haben, und dabei die breite Öffentlichkeit und die Medien soweit wie möglich einzubeziehen.**

## **II. UNABHÄNGIGKEIT, SPEZIALISIERUNG UND MITTEL DER NATIONALEN STELLEN, DIE MIT DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION BEAUFTRAGT SIND**

### **a. Situationsbeschreibung**

#### Gerichte

18. Die Organisation der Gerichte ist in der Verfassung sowie in anderen Texten festgelegt, u.a. im Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der Gerichte.<sup>13</sup> Ordentliche Gerichte sind zuständig für strafrechtliche und zivilrechtliche Fälle. Liechtenstein hat auch Gerichte des öffentlichen Rechts, nämlich den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof, mit je 5 Richtern und 5 Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten für eine Amtsdauer von 5 Jahren ernannt werden.
19. Die Gerichtsbarkeit in (zivilrechtlichen und) strafrechtlichen Angelegenheit wird in erster Instanz durch das Fürstliche Landgericht, in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht und in dritter Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. In Strafsachen wird das Landesgericht als Kriminalgericht zusammengesetzt (Fälle werden vom Kriminalgericht als Kollegialgericht angehört, der sich aus dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und drei

---

<sup>13</sup> [Gerichtsorganisationsgesetz \(GOG\)](#)

Kriminalrichter zusammensetzt)<sup>14</sup> oder als Schöffengericht (der als Kollegialgericht aus dem Vorsitzenden und zwei Schöffen besteht)<sup>15</sup>. In der Regel befasst sich das Schöffengericht mit allen Delikten, die in § 15 StPO aufgeführt sind – die Liste beinhaltet auch die Korruptionsdelikte unter §§ 304-312 StGB (ob als Verbrechen oder als Vergehen) – und das Kriminalgericht mit allen Verbrechen (einschliesslich Missbrauch der Amtsgewalt gemäss § 302 StGB). Die anderen oben in diesem Bericht erwähnten Korruptionsdelikte – d.h. Untreue (§ 153 StGB) und Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (Art. 4 UWG) – werden von einem Einzelrichter behandelt. Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte, und Strafsachen werden von Senaten mit 5 Richtern (sowohl vollamtliche als auch nebenamtliche Oberrichter im Falle des Obergerichts bzw. nur nebenamtliche Oberstrichter im Falle des Obersten Gerichtshofs) behandelt. Nach § 181 StPO sind Schlussverhandlungen öffentlich (die Öffentlichkeit darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden).

20. Das Ressort Justiz ist verantwortlich für die allgemeine Verwaltung der Gerichte (sowie für die Vorbereitung von Gesetzgebung und andere Aufgaben); die Gerichtspräsidenten sind verantwortlich für die spezifische Verwaltung ihrer jeweiligen Institutionen, einschliesslich der Aufgabenteilung, der Zuteilung von Fällen, der Aufsicht über die Länge von Verfahren, Weiterbildung und Dienstaufsicht. Die Verfassung (Art. 101) und das GOG (Art. 48-50) legen die Disziplinargewalt (einschliesslich Rechtsmittel) in der Verantwortung der Gerichte und deren Präsidenten fest. Die Regierung und der Landtag behalten sich das Recht vor, ordentliche (in der Regel alle 5 Jahre) und ausserordentliche Untersuchungen der Funktionstüchtigkeit der Gerichte anzuordnen (Art. 51 GOG).

## Richter

21. Die liechtensteinischen Gerichte greifen auf einen Pool von Richtern zurück. Dieser Pool umfasst (a) vollamtliche Richter (welche die Bedingungen für die Ausbildung von Richteramtswärter und für das Ernennungsverfahren erfüllt haben, bevor sie auf Lebenszeit ernannt werden), (b) Ad-Hoc-Richter (die für eine bestimmte Zeit, eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Fall nach Bedarf ernannt werden) und (c) Schöffen (Bürger, die für eine erneuerbare Amtsdauer von 5 Jahren ernannt werden; sie verbleiben im Amt, bis ihr Nachfolger vereidigt wird). Gegenwärtig gibt es 18 Berufsrichter und 16 Ad-Hoc-Richter, die von etwa 40 Mitarbeitern an den Gerichten unterstützt werden. Die Anzahl der Schöffen am Landgericht (Schöffengericht) ist 5.
22. Die Auswahl und Bestellung von Richtern wird in der Verfassung, im Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter<sup>16</sup> und im Richterdienstgesetz vom 24. Oktober 2007<sup>17</sup> geregelt. Im Allgemeinen müssen neue Richter, die als vollamtliche Richter in Gerichten der ersten Instanz rekrutiert werden, ausgebildete Juristen sein und ein 6-monatiges Praktikum absolvieren, nachdem sie aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und Vorschlag durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten ausgewählt werden; später erfolgt die Rekrutierungsphase. Das jährliche Bruttoeinkommen eines neuen vollamtlichen Richters in erster Instanz (oder eines Staatsanwalts) beträgt ca. EUR 100'000. Alle Richter werden aufgrund eines Vorschlags durch ein Gremium zur Richterauswahl vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt (der

---

<sup>14</sup> Das Kriminalgericht ist wie folgt zusammengesetzt: a) ein Landrichter als Vorsitzender, b) ein Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden und ein nebenamtlicher Richter als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden; c) ein Landrichter als Beisitzer; d) drei Kriminalrichter und je zwei Stellvertreter für jeden Kriminalrichter.

<sup>15</sup> Das Schöffengericht ist wie folgt zusammengesetzt: a) ein Landrichter als Vorsitzender, b) ein Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden, c) zwei Schöffen und je ein Stellvertreter für jeden Schöffen.

<sup>16</sup> [Richterbestellungsgesetz \(RBG\)](#)

<sup>17</sup> [Richterdienstgesetz \(RDG\)](#)

Zustimmung des Landesfürsten bedarf es auch in der Auswahlphase<sup>18</sup>). Dasselbe Verfahren kommt auch innerhalb des Richterpools zur Anwendung für die Bestellung von Präsidenten und Stellvertretern der Präsidenten (für eine Amtsdauer von 5 Jahren) der Gerichte der ersten, zweiten und dritten Instanz. Die Bestellung von Ad-Hoc-Richtern und Schöffen setzt keine öffentliche Ausschreibung voraus.

23. Die Unabhängigkeit der Richter wird durch Art. 95 der Landesverfassung (LV) gewährleistet: *"Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit (...) unabhängig. (...) Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 12)".* (Wie vom GET festgestellt, hat der Landesfürst gemäss Art. 12 *"das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen."* Dieses Recht wird insofern beschränkt, als dass der Landesfürst nur auf Initiative des Landtages sein Recht des Straferlasses oder der Milderung zu Gunsten eines Mitglieds der Regierung, welches aufgrund seiner Amtshandlungen verurteilt wurde, ausüben kann.) Das RDG garantiert ferner, dass Richter weder absetzbar noch versetzbar sind, soweit das RDG nichts anderes bestimmt. Das GOG (Art. 56 und 57) regelt den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsfunktionen (einschliesslich Experten), z.B. im Falle eines persönlichen Interesses in der Sache, persönlicher Beziehungen zu einer Partei oder Funktionen in der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer am Verfahren beteiligten Person. Alle richterlichen Funktionen sind unvereinbar mit Nebenbeschäftigungen, die geeignet sind, sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu behindern, sowie auch mit Mitgliedschaft im Landtag oder in der Regierung oder mit der Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates, sowie (für vollamtliche Richter) mit der Funktion als Rechtsanwalt, Treuhänder oder Vermögensverwalter; vollamtliche Richter dürfen andere Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung der für die Dienstaufsicht zuständige Stelle ausüben (Art. 24-25 RDG). Allen Richtern wird verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen (Art. 22 RDG). Die Antworten auf den Fragebogen weisen ferner darauf hin, dass Richter den allgemeinen Bestimmungen für alle Staatsangestellte unterliegen (siehe Kapitel V – Öffentliche Verwaltung – dieses Berichts).

### Untersuchungsrichter

24. Liechtenstein verfügt über Untersuchungsrichter (UR), die primär für die Verhängung/Aufsicht von Zwangsmassnahmen verantwortlich sind. Daneben müssen sie vom Staatsanwalt befasst werden und sind dabei federführend, sobald ein Bedarf nach der Anordnung von Haftmassnahmen vorliegt (in anderen Situationen ist die Befassung des UR durch den Staatsanwalt fakultativ). Die Aussprache zwischen dem Staatsanwalt und dem UR wird in §§ 21a

---

<sup>18</sup> Gemäss Art. 96 der Verfassung (dieselben Regeln befinden sich detaillierter im RBG): *"1) Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt. 2) Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt. (...)"*

und 126 StPO geregelt, und grundsätzlich bleibt der Staatsanwalt während des gesamten vom UR durchgeführten Verfahrens involviert/informiert. Angesichts der Kleinheit des Landes gibt es keine organische Abgrenzung zwischen Richtern und Untersuchungsrichtern: Von den 14 erstinstanzlichen Richtern, die mit straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten befasst sind, üben deren 4 gleichzeitig die Funktionen eines UR aus; dennoch sind die richterlichen Funktionen voneinander getrennt (derselbe Richter kann in einem gegebenen Fall nicht gleichzeitig als Untersuchungsrichter und als verfahrensführender Richter agieren).

### Strafverfolgungsbehörden

25. Die Staatsanwaltschaft ist eine einheitliche Struktur, welche vom Leitenden Staatsanwalt geleitet wird und gegenwärtig 6 Staatsanwälte (neben dem Leitenden Staatsanwalt) beschäftigt, die von 5 Sekretariatsmitarbeitenden unterstützt werden. Die Staatsanwälte bilden eine Gruppe von Staatsangestellten getrennt von den Gerichtsbehörden. Aufgrund der beschränkten Grösse der Staatsanwaltschaft gibt es keine Spezialisierung. Die Geschäfte werden alljährlich vom Leitenden Staatsanwalt aufgrund eines von ihm erlassenen Geschäftsverteilungsplan verteilt (Art. 10 StAG).
26. Vor Kurzem wurde die Staatsanwaltschaft einem bestimmten rechtlichen Rahmen über die Organisation und Anstellung von Staatsanwälten unterstellt, dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010<sup>19</sup>, welches am 1. Februar 2011 in Kraft trat. Dieses Gesetz regelt nun die Organisation und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sowie die Anstellung, die Ausbildung, das Dienstverhältnis, die Aufsicht, die Rechte und Pflichten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses von Staatsanwälten. Gemäss Art. 4 StAG sind die Staatsanwälte unabhängig, soweit das StAG nichts anderes bestimmt; sie arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung (sind jedoch einer hierarchischen Autorität unterworfen, siehe unten). Die Reform vom Februar 2011 stärkte die Unabhängigkeit der Staatsanwälte durch verschiedene Massnahmen, welche das Recht der Regierung auf die Erteilung von generellen und sachbezogenen Weisungen (Art. 8 StAG) ausgleichen: (a) an die Regierung (und daher auch an den Leitenden Staatsanwalt) gerichtliches Verbot der Erteilung von Weisungen auf Zurücklegung der Anzeige oder auf Einstellung des Verfahrens; (b) Weisungen müssen in der Regel schriftlich erfolgen; (c) ein Staatsanwalt kann Einspruch gegen eine Weisung erheben, und falls die Weisung schriftlich bestätigt wird, ist der Staatsanwalt vom Geschäft entbunden; (d) das Gesetz macht klar, dass das Erheben eines Einspruchs gegen eine Weisung keine Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit darstellt. Ferner kann jedermann eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Unterlassung durch einen Staatsanwalt erheben (Art. 21 StAG). Wie oben erwähnt hebt Art. 12 der Landesverfassung die obigen rechtlichen Garantien aus, und wie das GET ferner feststellte, bleibt gemäss Art. 8 Abs. 5 StAG *"das verfassungsrechtliche Niederschlagungsrecht von eingeleiteten Untersuchungen des Landesfürsten"* unberührt; ferner legt Art. 2 Abs. 6 StPO die folgenden Kompetenzen des Landesfürsten fest: *"Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Landesfürst anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll."*
27. Der Leitende Staatsanwalt und dessen Stellvertreter werden von der Regierung aus der Mitte der Staatsanwälte ernannt. Das System für die Auswahl und für das Dienstverhältnis von Staatsanwälten ist nun ähnlich wie dasjenige für vollamtliche Richter, ausser in Bezug auf die Vorschlags-/Ernennungsphase. Nach einer öffentlichen Ausschreibung können Staatsanwälte von der Regierung entweder als Staatsanwaltsanwärter angestellt werden (junge liechtensteinische Staatsangehörige, die ein fortgeschrittenes juristisches Studium erfolgreich

---

<sup>19</sup> [Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG](#)

abgeschlossen haben oder als Rechtsanwälte gearbeitet haben; der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre) oder als Staatsanwälte: dies sind Staatsanwaltsanwärter, welche den Vorbereitungsdienst absolviert haben, oder liechtensteinische Staatsangehörige, die in der Vergangenheit bereits als vollamtliche Staatsanwälte oder Richter tätig waren, sowie österreichische und schweizerische Staatsangehörige, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung mindestens 5 Jahre ununterbrochen als vollamtliche Staatsanwälte oder Richter tätig waren. Staatsanwälte und Staatsanwaltsanwärter werden von der Regierung auf Vorschlag des Leitenden Staatsanwalts ernannt (dieser Vorschlag ist für die Ernennung durch die Regierung nicht verbindlich).

28. Gemäss Art. 34 StAG geniessen alle bestätigten Staatsanwälte nun eine lebenslange Anstellung (in der Vergangenheit wurden einige Staatsanwälte für eine erneuerbare Amtsdauer von 1 oder 2 Jahren angestellt); es ist noch möglich, Staatsanwälte befristet anzustellen (für eine Amtsdauer von längstens 3 Jahren, verlängerbar in ausserordentlichen Fällen um 2 weitere Jahre). Das StAG regelt Interessenskonflikte und Ausschluss (Art. 22-24), das Verbot der Geschenkannahme (Art. 40) und ausgeschlossene Tätigkeiten analog zu Richtern (Art. 41). Die Antworten auf den Fragebogen weisen ferner darauf hin, dass Staatsanwälte den allgemeinen Bestimmungen für alle Staatsangestellte unterliegen (siehe Kapitel V – Öffentliche Verwaltung – dieses Berichts).
29. Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft (Kontrolle des Geschäftsanfalles, Erledigungsfristen, Länge der Verfahren, Weiterbildung) obliegt dem Leitenden Staatsanwalt, der seinerseits der Dienstaufsicht durch die Regierung unterliegt. Staatsanwälte unterliegen denselben Regeln über die Beendigung des Dienstverhältnisses und über das Disziplinarrecht wie Richter (Art. 50 und 51 StAG beziehen sich auf verschiedene Bestimmungen des RDG). Es gibt eine Ausnahme: das StAG legt nicht fest, dass Staatsanwälte weder absetzbar noch versetzbar sind, und das StAG erlaubt der Regierung, das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wenn finanzielle Mittel wegfallen, zu kündigen. Als Disziplinargericht ist der Vorsitzende des Obergerichts zuständig; ein aus drei Obergerichtern bestehender Disziplinarsenat ist Beschwerdeinstanz.

## Polizei

30. Die Landespolizei, auf der Basis des Polizeigesetzes vom 21. Juni 1989 organisiert<sup>20</sup>, besteht aus etwa 80 gesetzlichen Polizeibeamten und etwa 40 Staatsangestellten, die hauptsächlich zur Unterstützung von allgemeinen Aufgaben im Rahmen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angestellt werden<sup>21</sup>. Die spezifischen Voraussetzungen sowie die Ausbildung (einschliesslich der Pflicht zum Besuch einer Polizeischule – auch im Ausland) und spezifische Vorbedingungen sind in einer Verordnung geregelt: Grundsätzlich können nur liechtensteinische Staatsangehörige für die Polizei arbeiten, und dem GET wurde vor Ort gesagt, dass Polizeibeamte die einzige Kategorie von Staatsangestellten darstellen, welche der Voraussetzung eines sauberen Strafregisters und einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterliegen; der Polizeichef untersteht der allgemeinen Aufsicht der Regierung und ist an die Weisungen des für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieds gebunden (Art. 7-9 PolG). Eine der drei Hauptabteilungen ist die Kriminalpolizei (deren Leiter in der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung Einsitz nimmt – siehe Ziffer 13); deren Beamte führen Ermittlungen durch, gegebenenfalls auf Anfrage der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters. Verschiedene Ermittlungshandlungen (siehe nachfolgend Ziffer 24, 32 ff.) werden immer vom

---

<sup>20</sup> [Polizeigesetz - PolG](#)

<sup>21</sup> Die meisten dieser Angestellten üben diese polizeiliche Tätigkeit nebenberuflich aus.

Untersuchungsrichter selbst oder in seiner Anwesenheit durchgeführt. Die Kriminalpolizei ist in verschiedene Kommissariate gegliedert: (1) Vorermittlung & Staatsschutz, (2) Wirtschaftskriminalität, (3) Sonderdelikte, (4) Ermittlung (für schwere Delikte), (5) Kriminaltechnik. Das Kommissariat Wirtschaftskriminalität, welche sich auch mit inländischen und ausländischen Geldwäschereiverfahren befasst, umfasst eine Einheit zur Ermittlung von Korruption<sup>22</sup>, welche im Dezember 2007 aufgrund der vom UN-Übereinkommen gegen Korruption verlangten Spezialisierung geschaffen wurde. Abweichend vom offiziellen Dienstweg müssen die Korruptionsermittler sofort die Staatsanwaltschaft informieren, falls sie von einem Korruptionsdelikt Kenntnis erlangen. Die Einheit besteht aus zwei (Wirtschafts-)Ermittlern: Einer wurde als Wirtschaftsprüfer ausgebildet und absolvierte ein Nachdiplomstudium in Wirtschaftsverbrechen in der Schweiz; der andere ist Betriebswirt und hat jahrelange Erfahrung in der Wirtschaftsermittlung. Sie werden auch spezialisiert weitergebildet<sup>23</sup>. Die Einheit ist ein integrierter Bestandteil der Polizeistruktur; sie hat kein separates Budget. Die Einheit wird vom Chef der Kriminalpolizei geleitet.

#### Weitere in der Korruptionsprävention und -bekämpfung involvierte Behörden

31. Wie andere Länder hat auch Liechtenstein eine Financial Intelligence Unit geschaffen, welche für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen (und gegebenenfalls für deren Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft) zuständig ist; solche Verdachtsmitteilungen werden von der Finanzbranche und einer Reihe von anderen Berufen und Geschäftszweigen übermittelt. Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit beinhaltet keine besonderen Regeln betreffend die rechtliche Stellung der Stabsstelle oder deren Mitarbeiter. Die Stabsstelle FIU ist daher als zentrale Verwaltungsstelle unter der allgemeinen Aufsicht der Regierung organisiert (der Regierungschef ist gegenwärtig zuständig für das Ressort Finanzen); sie hat 7 Mitarbeiter. Eine Besonderheit des liechtensteinischen Systems, welche die Rolle der Stabsstelle FIU in der Korruptionsbekämpfung veranschaulicht, ist dass die Meldungspflicht sich nicht lediglich auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und organisiertes Verbrechen erstreckt, sondern auch auf die Vortaten der Geldwäscherei, einschliesslich Korruption.

#### Strafuntersuchungen zu Korruptionsdelikten; Ermittlungsressourcen

32. Diese Materie wird im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt<sup>24</sup>. Das Legalitätsprinzip herrscht im liechtensteinischen Strafprozessrecht vor, und das GET erkennt, dass alle Delikte im StGB von Amtes wegen verfolgt werden, mit der Ausnahme von strafbaren Handlungen gegen die Ehre (§§ 111-116 StGB), Delikte im Zusammenhang mit dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (§§ 122-123 StGB), Kreditschädigung und

---

<sup>22</sup> Der Begriff "Korruptionsdelikte" umfasst die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs: §§ 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte), 305 StGB (Geschenkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens), 306 StGB (Geschenkannahme durch Sachverständige), 306a StGB (Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater), 307 StGB (Bestechung), 308 StGB (Verbotene Intervention), 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), 313 StGB (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung – mit der Ausnahme des Gebrauchs von bewaffneter oder körperlicher Gewalt), 153 StGB (Untreue – im Falle von Bestechung im privaten Sektor), 164 StGB (Hehlerei, falls die betroffenen Vermögenswerte aus einem der hier aufgeführten Delikte herrühren), 165 StGB (Geldwäscherei, falls es sich bei der Vortat um eine der hier aufgeführten Delikte handelt); sowie Art. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung).

<sup>23</sup> Beide nahmen an der Ersten Nationalen Polizeitagung zur Bekämpfung der Korruption teil, welche am 5. November 2009 vom Schweizer Bundesamt für Polizei durchgeführt wurde. Es ist auch geplant, dass die Korruptionsermittler Kurse an der Internationalen Anti-Korruptionsakademie besuchen, welche von Interpol und den Vereinten Nationen in Wien eröffnet werden soll. Ferner ist geplant, die Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu intensivieren.

<sup>24</sup> [Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) von 1987 und [Strafprozessordnung \(StPO\)](#) von 1988



Sachbeschädigung im Familienkreis (§§ 152 und 166 StGB); weitere Ausnahmen sind in Sondergesetzen zu finden; so werden z.B. Verletzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, u.a. Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung gemäss Art. 4 (welche für die Verfolgung von aktiver Bestechung im privaten Sektor verwendet wird), nur auf Antrag der geschädigten Partei verfolgt.

33. Bei mangender Strafwürdigkeit der Tat wird die Strafbarkeit unter bestimmten Umständen ausgeschlossen bzw. wird die Tat nicht verfolgt (§ 42 StGB); ebenso unter den in §§ 22a-22m StPO aufgeführten Bedingungen (Diversion). Liechtenstein kennt auch den Grundsatz der "privaten Strafverfolgung": falls die Staatsanwaltschaft beschliesst, ein Strafverfahren nicht einzuleiten oder einzustellen, hat ein Privatbeteiligter – vorbehaltlich der Kontrolle und der Zustimmung des Obergerichts – das Recht, die Strafverfolgung anstelle des Staatsanwaltes als Subsidiarankläger fortzusetzen, mit den gleichen Rechten wie der Staatsanwalt.
34. Der Entscheid, ob und wann eine Person verhaftet wird oder Konten oder Vermögen beschlagnahmt werden, liegt in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters (der Antrag des Staatsanwalts muss vom Untersuchungsrichter genehmigt werden, der dann die Anordnung trifft). Als Leiter der Untersuchung hat in solchen Fällen normalerweise der Staatsanwalt die Befugnis zu entscheiden, ob und wann die Polizei eingreifen soll. Die Einheit der Landespolizei zur Ermittlung von Korruption untersteht dann direkt der Staatsanwaltschaft, abweichend vom üblichen Dienstweg.
35. Gemäss Art. 20 RDG haben Richter eine Verschwiegenheitspflicht, und sie dürfen ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Rechtssachen ausserdienstlich nicht äussern. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort. Richter können von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, falls das Interesse an der Aussage das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt oder falls der Richter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen hat. Analog unterstehen auch Staatsanwälte dem Amtsgeheimnis (§ 38 StGB), auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Im neuen StAG wird die Materie detaillierter festgelegt. Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht (des Amtsgeheimnisses) können, je nach den Umständen, disziplinarrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden (gemäss § 310 StGB über das Amtsgeheimnis oder, in gewissen Fällen, gemäss § 301 StGB über die verbotene Veröffentlichung). Der Regierungschef und das zuständige Regierungsglied (bzw. deren Stellvertreter) haben das Recht auf Einsicht in die Tagebücher der Staatsanwaltschaft sowie, unter gewissen Umständen, die dem Tagebuch angeschlossenen Unterlagen (Art. 17 StAG).
36. Gemäss StPO können Ermittler bei der Behandlung mutmasslicher Korruptionsfälle die folgenden Massnahmen anwenden: Vernehmung von Zeugen (nur durch den UR), Haus- und Personendurchsuchung und Beschlagnahme von Dokumenten (nur in Anwesenheit des UR). Bei vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen (dies schliesst verschiedene Bestechungsdelikte sowie missbräuchliche Einflussnahme ein, jedoch nicht z.B. aktive Bestechung im privaten Sektor – siehe Tabelle in Ziffer 10) kann die Überwachung einer elektronischen Kommunikation gemäss § 103 StPO angeordnet werden, vorbehaltlich Genehmigung durch den UR und dann unverzüglich durch den Präsidenten des Obergerichtes<sup>25</sup>. Die angeordnete Überwachung ist auf drei Monate befristet.

---

<sup>25</sup> Die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation einschliesslich der Aufzeichnung ihres Inhaltes ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und wenn (a) der Inhaber der Kommunikationsanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder (b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine der

Das GET stellte fest, dass nach den Änderungen im Jahre 2007 die Art. 34 und 34a des Polizeigesetzes von 1989 weitere Ermittlungsmethoden zulassen, die in der StPO nicht erwähnt sind: verdeckte elektronische Überwachung, verdeckte Ermittlung auch mit der Hilfe von Nicht-Polizeibeamten, Gebrauch von Informanten, usw. Diese Massnahmen sind auch in den Umständen unter § 103 StPO anwendbar und daher auch im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten. Das revidierte Polizeigesetz gewährt der Polizei auch die rechtliche Basis für Nachrichtenarbeit, die Vernehmung und Befragung von Personen, die Sammlung und Analyse von Informationen für präventive und operative Zwecke usw. Liechtenstein kann auch kontrollierte grenzüberschreitende Lieferungen, grenzüberschreitende Beobachtungen und Überwachungen von Kommunikationen in Zusammenarbeit mit benachbarten Ländern (Schweiz, Österreich) vornehmen<sup>26</sup>.

### Zugriff auf finanzielle und andere Informationen

37. Der Zugriff auf finanzielle Informationen wird durch § 98a StPO geregelt: Über gerichtlichen Beschluss und sofern es zur Aufklärung einer Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich scheint, sind Banken und Wertpapierfirmen verpflichtet, Informationen über die betroffenen Personen (Kunde, wirtschaftlich Berechtigter, usw.), alle notwendigen Daten betreffend die Geschäfts- und Finanzverbindungen sowie alle Urkunden und andere relevante Unterlagen über Konten und Transaktionen bekannt zu geben.
38. Grundsätzlich ist der Austausch von Informationen zwischen Behörden nicht beschränkt, da die Landesverfassung (Art. 25 LV) den allgemeinen Grundsatz vorsieht, dass Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die Gerichte des Landes einander Unterstützung leisten müssen. Seit 1. Januar 2011 haben die Polizei und Staatsanwälte im Rahmen von strafrechtlichen Untersuchungen Zugriff auf Steuerunterlagen, ohne dass das Steuergeheimnis gelten würde und ohne dass eine Anordnung eines Gerichts erfolgen muss. Gemäss § 106 StPO können Staatsbeamte nicht vernommen werden, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

### Meldung von Korruptionsdelikten und anderen strafbaren Handlungen sowie Schutzmassnahmen (für Whistleblower)

39. Wird einer Behörde gemäss § 53 StPO der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung (siehe Ziffer 32) bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei verpflichtet. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Vor Ort wurde das GET auch darauf hingewiesen, dass jeder öffentliche oder andere Angestellte die Möglichkeit hat, die Kenntnis einer strafbaren Handlung direkt der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Untersuchungsrichter gemäss § 55 StPO anzuzeigen (auch wenn sein Arbeitgeber/seine Einrichtung keine hinreichenden Massnahmen trifft, nachdem die Sachlage intern gemeldet wurde).

---

Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, oder (c) der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

<sup>26</sup> Durch den Beitritt Liechtensteins zu den Schengen/Dublin-Protokollen dürften bald weitere Instrumente der Zusammenarbeit zur Verfügung stehen.



40. Die Antworten auf den Fragebogen weisen darauf hin, dass das Staatspersonalgesetz (StPG) Staatsangestellten einen allgemeinen Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung gewährt, da Art. 22 StPG eine abschliessende Liste von Kündigungsgründen vorsieht (Verletzung gesetzlicher oder dienstrechtlicher Pflichten, Mängel in der Leistung, wesentliche betriebliche oder wirtschaftliche Gründe usw.); die Kündigung eines Staatsangestellten, der einen Tatbestand der Korruption anzeigt, ist nicht vorgesehen und wäre missbräuchlich; falls das Dienstverhältnis nicht wieder hergestellt würde, bekäme der Staatsangestellte Schadenersatz.
41. Das GET stellte fest, dass das Geldwäschereigesetz (Art. 17 des [Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung – Sorgfaltspflichtgesetz; SPG](#)) gleichzeitig die Pflicht zur Mitteilung eines Verdachts der Geldwäscherei auf die Vortaten selbst ausdehnt (d.h. Korruptionsdelikte gemäss §§ 304-308 StGB – siehe Ziffer 69 ff. unten über Geldwäscherei) und dass diese Pflicht nicht nur auf die im SPG aufgeführten privatwirtschaftlichen Akteure anwendbar ist, sondern auch auf alle Stellen der öffentlichen Verwaltung.

#### Besondere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit; Schutz von Kollaboratoren und Zeugen

42. Liechtenstein hat keine besonderen Massnahmen zur Verfügung, um die Zusammenarbeit von Personen mit den Justizbehörden zu fördern, und es gibt auch überhaupt keine Schutzmassnahmen für solche Kollaboratoren oder für Zeugen. Ebenso wenig sind die Staatsanwaltschaft oder die Richter durch besondere Massnahmen geschützt. Unter den allgemeinen Bestimmungen kann Einschüchterung als Nötigung (§ 105 StGB), schwere Nötigung (§ 106 StGB) oder gefährliche Drohung (§ 107 StGB) bestraft werden.

#### Verjährung

43. Gemäss § 57 StGB richtet sich die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von Delikten nach dem angedrohten Strafmass: (a) ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist; (b) 3 Jahre, wenn die Handlung mit mehr als 6-monatiger, aber höchstens 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; (c) 5 Jahre, wenn die Handlung mit mehr als 1-jähriger, aber höchstens 5-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; (d) 10 Jahre, wenn die Handlung mit mehr als 5-jähriger, aber höchstens 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist usw. Demnach gilt für die in Ziffer 10-11 beschriebenen Delikte eine Verjährungsfrist zwischen 1 Jahr (für verschiedene aktive Bestechungsdelikte gemäss § 307 StGB und Art. 4 UWG) und 5 Jahren, ausser für Delikte im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Amtsgewalt bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 302 Abs. 2 StGB), bei denen die Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist (sie kann unter gewissen Umständen verlängert werden, insbesondere wenn die Tat wiederholt wird); die Dauer der Gerichtsverfahren wird nicht berücksichtigt.

#### Internationale Zusammenarbeit

44. Wie in Ziffer 15 erwähnt hat Liechtenstein im Juli 2010 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ratifiziert, jedoch weder das Strafrechtsübereinkommen über Korruption noch das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption. Liechtenstein ist Vertragspartei einer Reihe von weiteren multilateralen Instrumenten, die für die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung wichtig sind, insbesondere: (a) das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 und dessen erstes Zusatzprotokoll (jedoch nicht das

zweite); (b) das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (jedoch nicht dessen zwei Zusatzprotokolle); (c) das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 1990 (der revidierte Text, d.h. die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, wurde noch nicht ratifiziert oder unterzeichnet); (d) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 (und dessen zwei Protokolle gegen den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten). Liechtenstein hat auch ein Betrugsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen, dessen Genehmigung im Ministerrat der Europäischen Union jedoch noch hängig ist. Bilaterale Verträge über Auslieferung, strafrechtliche Zusammenarbeit und Polizeiarbeit wurden mit einigen Ländern unterzeichnet (Belgien, Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich).

45. Wo keine internationale Abkommen anwendbar sind gelten die Bestimmungen des [Rechtshilfegesetzes - RHG](#); LGBl. 2000 Nr. 215), welche Liechtenstein die Gewährung von Rechtshilfe unter gewissen Umständen erlaubt: Gegenseitigkeit, doppelte Strafbarkeit, Schutz der öffentlichen Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Fürstentums Liechtenstein usw.<sup>27</sup>
46. Die Antworten auf den Fragebogen weisen darauf hin, dass keine spezifischen Faktoren bekannt seien, die die Rechtshilfe in Sachen Korruption behindern könnten. In einzelnen Fällen könne es zu Verzögerungen durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Rechtshilfeentscheid (und die ersuchten Informationen) kommen; es handle sich dabei jedoch um ein allgemeines, nicht korruptionsspezifisches Phänomen. Ausserdem seien die Möglichkeiten Liechtensteins im Rahmen der Rechtshilfe mit den oben genannten Änderungen verbessert worden. Die folgende Tabelle bietet eine Teilübersicht<sup>28</sup> der empfangenen und gestellten Ersuchen:

| <b>Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit Bestechung und anderen Delikten (2005 – 2009):</b> |             |             |                                                                                                                                 |             |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
|                                                                                               | <b>2005</b> | <b>2006</b> | <b>2007</b>                                                                                                                     | <b>2008</b> | <b>2009</b> |
| Von Liechtenstein empfangen                                                                   | 15          | 16          | 10                                                                                                                              | 17          | 31          |
| Von Liechtenstein gestellt                                                                    | 4           | 4           | 5 (plus 2 Ersuchen für die Abtretung einer strafrechtlichen Verfolgung von der Staatsanwaltschaft an eine ausländische Behörde) | 4           | 1           |

47. Liechtenstein liefert seine Staatsangehörige nicht aus, ausser gemäss dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (die liechtensteinische Staatsbürgerschaft steht einer Überstellung an ein solches Gericht nicht im Weg).

<sup>27</sup> Das RHG wurde 2009 zum letzten Mal revidiert, wobei neue Mechanismen geschaffen wurden (z.B. Möglichkeiten für die Gerichte, unaufgefordert Informationen an ausländische Behörden zu übermitteln und zivilrechtliche Einziehungsverfügungen zu vollstrecken) und der Rechtsmittelzug gestrafft wurde (z.B. gegen die Vollstreckung eines ausländischen Ersuchens um Dokumente und Informationen kann nur vom Staatsanwalt und von Personen mit einem spezifischen Interesse rekuriert werden; die Entscheide des Ressorts Justiz betreffend von Liechtenstein gestellte Ersuchen sind nicht rechtsmittelfähig).

<sup>28</sup> Liechtensteinische Ersuchen an Staaten mit denen direkte amtliche Kommunikationen vereinbart wurden sind in dieser Tabelle nicht enthalten (d.h. alle dringliche Rechtshilfeersuchen sowie Rechtshilfeersuchen an Deutschland, Österreich und die Schweiz).

## b. Analyse

48. Liechtenstein hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die gesetzliche Lage von Richtern und Staatsanwälten und den Spezialisierungsgrad der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern: Das neue Staatsanwaltsgesetz (StAG) von 2010 bietet Absicherungen gegen unangemessene Einmischung während der Verfahren, eine spezialisierte Polizeieinheit wurde 2007 geschaffen und Möglichkeiten sind nun vorgesehen, um es Richtern und Staatsanwälten zu ermöglichen, Karriere zu machen und lebenslang angestellt zu bleiben. Dieses positive Bild wird durch gewisse Besonderheiten abgeschwächt, welche die dominante Stellung der Exekutive, einschliesslich des Fürsten<sup>29</sup>, widerspiegeln, und dies betrifft auch die Situation im Gerichts- und Strafverfolgungssystem.
49. In einem Rechtssystem, dem das Legalitätsprinzip zu Grunde liegt, könnte die Möglichkeit theoretisch als Problem angesehen werden, dass die Regierung der Staatsanwaltschaft gemäss dem StAG sowohl allgemeine/politische als auch fallspezifische Weisungen erteilen kann. Trotz der im Jahre 2010 eingeführten Absicherungen gegen Weisungen ist das GET besorgt wegen der von Art. 12 der Landesverfassung geschaffenen Situation: *"Dem Landesfürsten steht das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu."* Die gegenwärtigen Befugnisse der liechtensteinischen Exekutive gehen über die Zwecke von Begnadigungen, Amnestien und dergleichen (wie aus anderen Ländern bekannt) hinaus, da sie auch die Möglichkeit umfassen, den Verlauf von Untersuchungen und Strafverfahren in jeder Phase zu ändern<sup>30</sup>. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass in den letzten 10 Jahren keine Verfahren auf Wunsch des Fürsten eingestellt wurden. Trotz dieser scheinbar ständigen Praxis weist das GET auf die *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Richterinnen und Richter: deren Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten*, insbesondere Grundsatz 17, hin<sup>31</sup>. Die Beibehaltung solcher umfassenden Befugnisse in der Verfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einem Übergewicht der exekutiven Gewalt, welche ja auch über die ausschliessliche Kompetenz zur Bestellung von Staatsanwälten, zur Ernennung des Leitenden Staatsanwalts und zur Oberaufsicht der Staatsanwaltschaft verfügt; die Exekutive kann selbst also ein Risiko für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Strafrechtssystems darstellen, welche die wesentlichen Voraussetzungen für die verschiedenen Formen der Korruptionsbekämpfung und –prävention sind, auch wenn Mitglieder der Exekutive, deren Verwandte oder deren politische Förderer involviert sind<sup>32</sup>. Das GET empfiehlt, die **Befugnisse des Fürsten zu überprüfen, wonach er gemäss Art. 12 der Landesverfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen strafrechtliche Untersuchungen und Verfahren verhindern oder einstellen kann.**
50. Wie oben erwähnt hat die Exekutive die ausschliessliche Kompetenz, Staatsanwälte einzustellen, da nur die Richter von einem besonderen Gremium ausgewählt werden (siehe Ziffer 22 / Fussnote 18). Ausserdem besteht dieses Gremium aus Vertretern der Exekutive und der

---

<sup>29</sup> So kann der Fürst sein Veto auch bei Gesetzen einlegen, die in einer Volksabstimmung angenommen wurden; die Regierung ist nicht dem Landtag verantwortlich, sondern dem Fürsten, usw.

<sup>30</sup> Neben Art. 12 der Verfassung sieht Art. 8 Abs. 5 StAG, wie oben im beschreibenden Teil erwähnt, vor, dass *"das verfassungsrechtliche Niederschlagungsrecht von eingeleiteten Untersuchungen des Landesfürsten"* unberührt bleibt, und Art. 2 Abs. 6 der StPO legt ferner fest, dass *"die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Landesfürst anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll"*.

<sup>31</sup> Mit Ausnahme von Entscheiden über Amnestie, Begnadigung und dergleichen sollten die exekutiven und legislativen Gewalten keine Entscheide treffen, welche Gerichtsentscheide ausser Kraft setzen.

<sup>32</sup> Die Fürstenfamilie selbst besitzt und kontrolliert das grösste Finanzinstitut Liechtensteins (LGT Bank) sowie verschiedene weitere kommerzielle und andere Betriebe sowohl in Liechtenstein als auch im Ausland.

Legislative: nebst der Tatsache, dass dies kein unabhängiges Gremium ist, spielt die Exekutive beim Auswahlverfahren für Richter ebenfalls eine Schlüsselrolle, da der Fürst nicht nur die Richter ernennt, sondern auch den Vorsitz des Auswahlgremiums hat und kein Kandidat ohne seine Zustimmung vorgeschlagen werden kann. Nach dem Besuch betonten die liechtensteinischen Behörden, dass das gegenwärtige System eine Verbesserung gegenüber der Situation vor 2003 darstelle, als Richterkandidaten von den politischen Parteien nominiert wurden; die Teilnahme des Fürsten in der Auswahlphase stelle nun eine Garantie der Unparteilichkeit dar; ferner habe er Richter ins Auswahlgremium bestellt.<sup>33</sup> Das GET stellte ferner fest, dass die Gerichte sich (temporärer) Ad-Hoc-Richter bedienen (zusätzlich zu den Schöffen), welche nicht Unterstützungsdienste leisten, sondern richterliche Funktionen in den verschiedenen Gerichten und Instanzen verrichten, einschliesslich in Strafsachen. In der Praxis werden sie angestellt, weil die Anzahl Fälle vor Gericht beschränkt ist (vor allem in den höchsten Gerichten), eine beurlaubte Person ersetzt werden muss oder es einen Rückstau an Fällen gibt – was in letzter Zeit oft der Fall zu sein scheint; die liechtensteinischen Behörden wiesen darauf hin, dass es nicht möglich sei, einen Richter für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Gruppe von Fällen zu ernennen. Es scheint auch, dass die Ernennung von Ad-Hoc-Richtern noch weniger Garantien der Transparenz und der Unparteilichkeit während des Einstellungsverfahrens genießt (sie werden zwar vom Gremium ausgewählt und vom Fürsten ernannt, aber es gibt keine öffentliche Ausschreibung für die Kandidaturen). In der Ansicht des GET führt dies zu einer problematischen Situation aus der Perspektive von Leitlinie 3 der Entschliessung (97) 24 über die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption. Das Argument, der Fürst stelle eine Absicherung gegen die Risiken des Nepotismus und des politischen Einflusses auf das Justizwesen dar (wobei die Richter und Staatsanwälte weiterhin das Grundrecht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei beibehalten) wurde in einer Stellungnahme der Venedig-Kommission im Dezember 2002 verworfen, da der Fürst selbst in Versuchung geraten könne, seine Befugnisse zu missbrauchen<sup>34</sup>: es wurden ernste Besorgnisse zum Ausdruck gebracht in Bezug auf die Situation der Gerichte, die Risiken im Zusammenhang mit Ad-Hoc-Richtern, das Erfordernis der lebenslangen Ernennung von Richtern usw. Das GET teilt diese Ansichten vollumfänglich und ist der Auffassung, dass angesichts der Fallzahlen und der Qualitätssicherungsmassnahmen, welche angeblich in Liechtenstein auf der Ebene der Gerichte zur Verfügung stehen (und auch auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden), der Bedarf an Personal vorausgesehen werden kann (und sollte); das Bestehen eines unabhängigen Mechanismus (z.B. auf der Grundlage des Bestehens eines Justizrates) würde gleichzeitig eine Einschränkung der Rolle des Fürsten auf die formelle Ernennung von Richtern ermöglichen. Die Notwendigkeit von Änderungen im Gerichtswesen ist offensichtlich, und Liechtenstein könnte sich diesbezüglich von den Standards des Europarates in diesem Bereich inspirieren lassen<sup>35</sup>. Das GET empfiehlt, **sicherzustellen, dass die Auswahl der Richter, einschliesslich der temporären Ad-Hoc-Richter, auf unparteiische Art und Weise durchgeführt wird.**

51. Das GET hat festgestellt, dass die Möglichkeiten zur Untersuchung komplexer Fälle mit der Schaffung einer neuen, spezialisierten Einheit innerhalb der Strafverfolgungsbehörde verbessert worden sind, auch wenn die konkreten Resultate derzeit bescheiden sind und es noch keinen einzigen Fall im Zusammenhang mit Bestechung oder missbräuchlicher Einflussnahme gegeben

---

<sup>33</sup> Im englischen Original ist fälschlicherweise von „had to appoint“ (müsse bestellen) die Rede.

<sup>34</sup> [Stellungnahme betreffend die vom liechtensteinischen Fürstenhaus vorgeschlagenen Änderungen der liechtensteinischen Verfassung, an der 53. Plenarsitzung der Venedig-Kommission angenommen \(Venedig, 13.-14. Dezember 2002\)](#); der Text bezieht sich auf den EGMR-Fall Wille gegen Liechtenstein vom 28. Oktober 1999, der von einem Brief des Fürsten ausgelöst wurde, in dem der Fürst einem Richter drohte, ihn nicht wieder zu ernennen, falls der Richter auf seiner Auslegung der Verfassung beharrte.

<sup>35</sup> Insbesondere Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Richterinnen und Richter: deren Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten

hat. Gleichzeitig weisen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden und der Stabsstelle FIU gelegentlich darauf hin, dass die gegenwärtigen Personalressourcen kaum mehr ermöglichen. Auch wenn Liechtenstein ein kleines Land ist, scheint die Zahl der strafrechtlichen Fälle vor den Gerichten dennoch verhältnismässig gewichtig zu sein, und Wirtschaftsdelikte sind besonders zeitaufwändig. Die Zahl der Rechtshilfeersuchen (welche sich seit 2004 zwischen 250 und 360 jährlich bewegen) erhöht die Arbeitsbelastung in der Praxis. Die liechtensteinischen Behörden mögen die offensichtliche Wichtigkeit der Personalfrage berücksichtigen wollen.

52. Gemäss StPO haben die Polizei und Staatsanwälte eingeschränkte Untersuchungsbefugnisse, und die meisten Schritte setzen die Beteiligung bzw. die Einwilligung des Untersuchungsrichters oder des Gerichts voraus: Dennoch steht gemäss Aussage der vor Ort getroffenen Praktiker ein zuverlässiger ganztägiger Dienst zur Verfügung, und Haft- und Durchsuchungsbefehle können jederzeit ausgestellt werden. Ferner haben die Änderungen des Polizeigesetzes im Jahre 2007 den Ermittlern zusätzliche Ermittlungswerkzeuge und –techniken zur Verfügung gestellt, welche über die in § 103 StPO bezeichneten hinausgehen; diese ermöglichen derzeit die Überwachung von Kommunikationen und Durchsuchungen im Zusammenhang mit Korruptionsermittlungen bei Strafandrohungen von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe. Auch wenn diese Schwelle recht tief ist und die meisten schweren Korruptionsdelikte (gemäss Tabelle in Ziffer 10) umfasst, sind dennoch alle Bestechungsdelikte in privaten Sektor, die nach Art. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) strafbar sind, von der Anwendung dieser Ermittlungsmassnahmen ausgeschlossen; dies wird zum Teil dadurch kompensiert, dass es keine Einschränkung der Strafverfolgung dieser Delikte als Untreue (§ 153 StGB) gibt, dennoch könnte Liechtenstein dies bei der Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommen über Korruption berücksichtigen. Auch wenn das Polizeigesetz verdeckte Ermittlungen und die Verwendung von "Vertrauenspersonen" vorsieht, die auch in der Ermittlung von mutmasslichen Korruptionsdelikten angewendet werden können (und daher z.B. möglicherweise auch bei der kontrollierten Lieferung von Bestechungsgeld), fehlt eine angemessene Verbindung zum Strafprozessrecht (ausser durch die Erzwingung eines Geständnisses), um sicherzustellen, dass die gesammelten Beweiselemente vor Gericht verwendet werden können. Im Sinne der Rechtssicherheit ist daher eine Klarstellung nötig. Die liechtensteinischen Behörden informierten das GET nach dem Besuch, dass ein Gesetzesentwurf zur Abänderung der StPO, wonach gesammelte Beweise vor Gericht verwendet werden können, vorbereitet und dem Landtag unterbreitet worden ist (der Entwurf wurde vom Landtag in erster Lesung im Juni dieses Jahres verabschiedet). Das GET begrüsst diese positive Entwicklung. Es empfiehlt daher, **wie geplant sicherzustellen, dass Informationen, welche durch die im Polizeigesetz vorgesehenen, einschlägigen Ermittlungswerkzeuge gesammelt worden sind, als Beweise vor Gericht verwendet werden können im Zusammenhang mit Fällen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme.**
53. Das Berufs- und Finanzgeheimnis untersteht einem starken Schutz in Liechtenstein und ist offensichtlich ein wiederkehrendes Thema in parlamentarischen Debatten und in der Gerichtspraxis. Kriminalbeamten, die in einem mutmasslichen Korruptionsfall ermitteln, stünde lediglich § 98a StPO zur Verfügung. Diese Bestimmung ermöglicht – mittels einer gerichtlichen Anordnung – die Informationsbeschaffung von Banken und Wertpapierfirmen<sup>36</sup>. Es gibt demnach verschiedene Finanzdienstleister in Liechtenstein, die nicht durch den Begriff "Banken und Wertpapierfirmen" erfasst sind<sup>37</sup>; ebenfalls ausgenommen sind Wirtschaftsakteure, die als deren Intermediäre agieren, sowie andere Unternehmen, die als relevante Informationsquellen dienen

---

<sup>36</sup> Vor der Abänderung von § 98a StPO im September 2007 bezog sich der Paragraph auf "Finanzgesellschaften"

<sup>37</sup> Z.B. E-Geld-Institute, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, die Liechtensteinische Post AG (welche als Agentur der Schweizer PostFinance dient)

könnten (siehe auch die Liste der Personen, die dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt sind, in Ziffer 72). Ferner wird der Zugriff auf Informationen nach § 98a StPO in Bezug auf Ermittlungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, organisiertem Verbrechen, Terrorismusfinanzierung und Vortaten der Geldwäscherei gewährt: Letztere schliessen noch nicht die zur Zeit geltenden Delikte zur Bestrafung/Verfolgung von Bestechung im privaten Sektor ein (Untreue – § 153 StGB und Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung – Art. 4 UWG). Die restriktiven Bedingungen gemäss § 98a StPO können zu einem gewissen Grad überwunden werden, indem eine andere Bestimmung angewendet wird: Dokumente, die Informationen beinhalten, sowie alle anderen Beweisstücke können grundsätzlich von jeder Person auf der Grundlage von § 96 StPO (siehe Ziffer 65) durch eine erzwungene Herausgabe unter Androhung von Zwangsmassnahmen beschafft werden. Die liechtensteinischen Behörden haben dem GET zugesichert, dass dieser Mechanismus unabhängig davon anwendbar ist, ob die fragliche Person ihrerseits verdächtigt wird, am Verbrechen beteiligt zu sein, sofern die Ermittlung im Zusammenhang mit einem Delikt stattfindet, welches mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist (nach § 322 StPO); sonst können Informationen nur beschafft werden, falls der Informationsinhaber selbst eines Delikts verdächtigt wird. Nach Ansicht des GET ist diese Situation nicht ganz befriedigend, da es verschiedene Bestechungsdelikte im öffentlichen und im privaten Sektor gibt, bei denen es den Anschein macht, dass Zugriff auf Informationen im Rahmen von Ermittlungen ungebührlich eingeschränkt ist, als Konsequenz der tieferen Strafandrohung als bei den oben erwähnten Delikten (siehe Tabelle in Ziffer 10; Handlungen, die nach § 307 StGB und Art. 4 UWG bestraft/verfolgt werden können). Das GET empfiehlt, **sicherzustellen, dass angemessener Zugriff auf Informationen und Beweismittel bei der Ermittlung der verschiedenen Korruptionsdelikte gewährt wird.**

54. Das Strafmass für Korruptionsdelikte ist aus Sicht des Strafrechtsübereinkommens über Korruption recht tief (Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein), und dies wirkt sich nachteilig insbesondere auf die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung aus, welche aufgrund des Strafmasses bestimmt wird: Verschiedene Korruptionsdelikte unterstehen einer Verjährungsfrist, welche im Vergleich zu anderen GRECO-Mitgliedstaaten tief sind; sie können so tief wie ein Jahr sein (z.B. für verschiedene Bestechungsdelikte nach § 307 StGB und Art. 4 UWG), und die Geschenkkannahme verjährt nach drei Jahren (gemäss §§ 304, 305 und 306a StGB). Dies kann die wirksame Strafverfolgung von Korruption in Liechtenstein hindern, und GRECO wird diese Fragen im Rahmen der Dritten Evaluationsrunde für Liechtenstein detaillierter betrachten müssen.
55. Die StPO (§§ 53 und 55) verpflichtet öffentliche Behörden, den Verdacht auf Delikte einer Strafrechtsbehörde anzuzeigen, und gewährt jeder Person die Möglichkeit, Kenntnis einer strafbaren Handlung derselben direkt anzuzeigen. Gegenwärtig scheint der Unterschied zwischen diesen beiden Mechanismen in Liechtenstein nicht gut bekannt zu sein, und grössere Einheitlichkeit wäre sicherlich wünschenswert, so dass Beschäftigte sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor Verdachte direkt anzeigen könnten (z.B. falls die Geschäftsleitung nicht auf einen internen Bericht reagiert oder falls die Geschäftsleitung selbst einer strafbaren Handlung verdächtigt wird). Umfassendere Whistleblower-Richtlinien wurden nicht eingeführt, die den Gebrauch der oben erwähnten Mechanismen und deren Konsequenzen erklären, deren Gebrauch vereinfachen (z.B. durch die Einführung von Anzeigekanälen wie Hotlines sowie eine Anonymitätsgarantie – welche in einem Land von der Grösse Liechtensteins entscheidend sein kann) bzw. den beruflichen Schutz gegen mögliche Vergeltungsmassnahmen gewährleisten könnten, besonders wenn der Whistleblower die obigen rechtlichen Bestimmungen erfüllt und den Verdacht in Treu und Glauben angezeigt hat. Das GET ist der Auffassung, dass klare und umfassende Whistleblower-Massnahmen in Liechtenstein entscheidend zur Prävention und

Ahndung von Korruption in allen Formen beitragen würden, insbesondere in Anbetracht des strengen Berufsgeheimnisses (und damit des Risikos, dass eine Person, welche in Treu und Glauben einen Verdacht anzeigt, für die Verletzung dieses Geheimnisses bestraft werden könnte). Ferner verbietet § 106 StPO (siehe Ziffer 38 dieses Berichts) "Staatsbeamten" als Zeugen aufzutreten – ausser unter gewissen Umständen und wenn sie von ihrem Vorgesetzten dazu ermächtigt worden sind (die Ermittlungsbehörde kann eine Ablehnung bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde anfechten). Eine ähnliche Bestimmung betreffend "öffentliche Beamte und Diener" findet sich in § 46 StPO. Dem GET wurde zugesichert, dass §§ 46 und 106 StPO bisher kein Hindernis zur Verfolgung von verdächtigten Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung oder zur Abnahme von Zeugenaussagen von öffentlichen Beamten in mutmasslichen Korruptionsfällen dargestellt haben<sup>38</sup>. Dennoch deutet die fehlende Einheitlichkeit der beiden Bestimmungen darauf hin, dass § 46 StPO keine Ausnahme vorsieht. Insbesondere scheint es keine Möglichkeit zu geben, die mögliche Ablehnung durch den Vorgesetzten vor einer unabhängigen Behörde anzufechten, z.B. wenn der Vorgesetzte selbst in einer Korruptionsaffäre verwickelt ist. Das GET ist der Auffassung, dass unter den gegenwärtigen Umständen diese Bestimmungen ein ungerechtfertigtes Hindernis für wirksame Whistleblower-Massnahmen und für die Abnahme von Zeugenaussagen von öffentlichen Beamten darstellen. In Bezug auf den Zeugenschutz hat das GET befriedigt festgestellt, dass eine Änderung des StGB bald diskutiert wird; auch wenn das Land nur wenig von organisiertem Verbrechen betroffen sei, ermutigt das GET Liechtenstein, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen, da er wichtige zusätzliche Instrumente (z.B. Identitätsschutz) zur Verfügung stellen würde, um Personen eine weitere Motivation zur Zusammenarbeit mit dem Strafrechtssystem zu geben. In Anbetracht der obigen Überlegungen empfiehlt das ETF **i) Whistleblower-Bestimmungen einzuführen, welche Mitarbeiter im öffentlichen Sektor ermutigen würden, Korruptionsverdachte direkt den Strafrechtsorganen anzuzeigen, einschliesslich der Einführung von Hotlines und Schutzmassnahmen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen; ii) angemessene Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um einen Entscheid anzufechten, wonach einem öffentlichen Beamten von seinen Vorgesetzten verboten wird, als Zeuge auszusagen; und c) wie geplant Massnahmen zum Zeugenschutz einzuführen.**

---

<sup>38</sup> Eine Ausnahme gibt es für den Leiter der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU), um Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen FIUs zu schützen.

### III. AUSMASS UND UMFANG DER VERFOLGUNGSIMMUNITÄT

#### a. **Beschreibung der Situation**

56. Ausser den diplomatischen Immunitäten, welche keine Besonderheiten aufweisen (da sie im Wiener Übereinkommen von 1961 geregelt sind), gibt es nur zwei Gruppen von Personen, die strafrechtliche Immunität unter der liechtensteinischen Landesverfassung (LV) geniessen: a) der Landesfürst und gegebenenfalls sein Vertreter (im Sinne von Art. 13bis LV) geniessen dauernde und absolute Immunität, denn *"Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich"* (Art. 7 Abs. 2 LV)<sup>39</sup>; b) Landtagsabgeordnete geniessen haftungsausschliessende Immunität, welche ihre Rede- und Abstimmungsfreiheit schützt, sowie Straffreiheit (Art. 56 LV), da sie während der Dauer der Sitzungsperiode nicht ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden können; wird ein Landtagsabgeordneter auf frischer Tat ergriffen, entscheidet der Landtag über die Aufrechterhaltung der Haft. Ist der Landtag nicht versammelt, muss der Landesausschuss – welcher von Landtagsabgeordneten zusammengesetzt ist und die Rechte des Landtages in den Sitzungspausen ausübt – lediglich über die Verhaftung in Kenntnis gesetzt werden.

#### b. **Analyse**

57. Das GET ist erfreut, dass nur sehr wenige Kategorien von Personen Immunitäten geniessen, und dass die den Landtagsabgeordneten gewährten Immunitäten sich auf den Schutz der Redefreiheit und auf die Kontrolle des Freiheitsentzugs während der Sitzungsperioden beschränkt; strafrechtliche Verfahren sind ausserhalb dieser Perioden ohne Weiteres möglich, und die Immunität stellt kein Hindernis dar für die wirksame Strafverfolgung von möglichen Korruptionsdelikten, die von Landtagsabgeordneten verübt werden. Was den Fürsten angeht, genießt er absolute und dauernde Immunität, so wie in den anderen europäischen Fürstentümern/Monarchien auch, jedoch gibt es im Gegensatz zu den meisten von diesen keine alternative Möglichkeit, die Exekutive für die Entscheide des Fürsten zur Rechenschaft zu ziehen; in der oben zitierten Stellungnahme der Venedig-Kommission wurde diesbezüglich Besorgnis ausgedrückt, jedoch geht diese Frage über den Rahmen der gegenwärtigen Evaluation hinaus.

### IV. ERTRÄGE DER KORRUPTION (BEREICHERUNG)

#### a. **Beschreibung der Situation**

##### Abschöpfung der Bereicherung und andere Formen des Entzugs der Gegenstände und Erträge aus Straftaten

58. Das liechtensteinische Strafgesetzbuch sieht drei Mechanismen zum Entzug von Vorteilen aus Straftaten vor: Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB, Verfall nach § 20b StGB und Einziehung nach Art. 26 StGB.

59. Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB bezieht sich auf Vermögensvorteile (materieller und finanzieller Art), welche durch eine Straftat erlangt oder für die Begehung der Tat empfangen worden sind. Die Strafe besteht in der Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des erlangten Vermögensvorteils. Soweit das Ausmass der Bereicherung nicht oder nur mit

---

<sup>39</sup> Allerdings gibt Art. 13ter wenigstens 1'500 Landesbürgern das Recht, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen, welcher bei einer Volksabstimmung angenommen werden muss.



unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, setzt das Gericht den abzuschöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung fest (Abs. 1).

### **§ 20 StGB - Abschöpfung der Bereicherung**

1) *Wer:*

1. *eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder*  
2. *Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der dabei eingetretenen unrechtmässigen Bereicherung zu verurteilen. Soweit das Ausmass der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht den abzuschöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung festzusetzen.*

2) *Wenn*

1. *der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (§ 17) begangen und Vermögensvorteile durch deren Begehung erlangt oder für diese empfangen hat und*

2. *ihm im zeitlichen Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen weitere Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Verbrechen dieser Art stammen, und deren rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann, sind auch diese Vermögensvorteile bei der Festsetzung des abzuschöpfenden Betrages zu berücksichtigen.*

3) *Zur Zahlung eines Geldbetrages, den das Gericht in Höhe der eingetretenen Bereicherung nach seiner Überzeugung festsetzt, ist der Täter zu verurteilen, dem im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme nahe liegt, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen, und deren rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.*

4) *Wer durch die mit Strafe bedrohte Handlung eines anderen oder durch einen für deren Begehung zugewendeten Vermögensvorteil unmittelbar und unrechtmässig bereichert worden ist, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe dieser Bereicherung zu verurteilen. Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft bereichert worden, so ist sie zu dieser Zahlung zu verurteilen.*

5) *Ist ein unmittelbar Bereicherter verstorben oder besteht eine unmittelbar bereicherte juristische Person oder Personengesellschaft nicht mehr, so ist die Bereicherung beim Rechtsnachfolger abzuschöpfen, soweit sie beim Rechtsübergang noch vorhanden war.*

6) *Mehrere Bereicherte sind nach ihrem Anteil an der Bereicherung zu verurteilen. Lässt sich dieser Anteil nicht feststellen, so hat ihn das Gericht nach seiner Überzeugung festzusetzen.*

60. Die Massnahmen sind auf Vermögenswerte anwendbar, die von Drittpersonen (Abs. 4) gehalten werden oder auch vom Rechtsnachfolger, falls der unmittelbar Bereicherte verstorben ist oder ein Rechtsübergang zwischen juristischen Personen oder Personengesellschaften stattgefunden hat (Abs. 5). Vor Ort wiesen Praktiker darauf hin, dass § 20 Abs. 4 StGB breite Befugnisse zum Einzug von Erträgen gewährt, die von Drittpersonen ausser Mittätern und Gehilfen gehalten werden, da es kein Erfordernis gibt, die strafrechtliche Absicht oder gar Fahrlässigkeit ihrerseits nachzuweisen. Die Massnahmen sind auch in Fällen anwendbar, bei denen es mehrere Bereicherte im Zusammenhang mit den Delikten gibt, nach ihrem Anteil an der Bereicherung (Abs. 6). Unter gewissen Umständen sieht § 20 (Abs. 2 und 3) auch eine Beweislastverteilung vor, falls die Erträge aus einem Verbrechen stammen (siehe Ziffer 10), oder im bestimmten Fall einer Mitgliedschaft des Täters in einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung.

61. § 20a StGB schliesst die Anwendung der Abschöpfung in verschiedenen Situationen aus, so z.B. wenn die zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt worden sind (oder sein werden); falls

der abzuschöpfende Betrag ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung erfordern würde; falls die Massnahme die Existenz des Täters beeinträchtigen würde usw.

62. Verfall nach §§ 20b StGB ist ein erweiterter Einziehungsmechanismus, bei der die Beweislast umgekehrt wird im Falle von: a) Vermögenswerten im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung; b) Vermögenswerten, die Gegenstand einer Geldwäscherei sind; c) Vermögenswerten, die aus einer im Ausland begangenen Straftat stammen (vorbehaltlich der doppelten Strafbarkeit und soweit die Tat kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Vergehen betreffend einen MWST-Anspruch der EU). Gewisse Einschränkungen der Anwendbarkeit von § 20b sind in § 20c StGB enthalten, in dem insbesondere die zivilrechtlichen Ansprüche von gutgläubigen Drittpersonen geschützt werden.

#### **§ 20b – Verfall**

- 1) *Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.*
- 2) *Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, sind für verfallen zu erklären, soweit*
  1. *sie Gegenstand einer Geldwäscherei sind, oder*
  2. *die Tat, aus der sie herrühren,*
    - a) *auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt, und*
    - b) *kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Vergehen im Sinne von Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht.*

63. Einziehung nach § 26 StGB ist anwendbar auf strafrechtlich relevante Gegenstände, welche die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden; daher ist der Paragraph auch anwendbar, wenn es keinen bestimmbar Täter oder kein strafrechtliches Verfahren gibt:

#### **§ 26 StGB – Einziehung**

- 1) *Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.*
- 2) *Von der Einziehung ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.*
- 3) *Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.*

## Einstweilige Massnahmen: Beschlagnahme von materiellen Beweisen und vorsorgliche Beschlagnahme von Vermögenswerten

64. Beschlagnahme und andere einstweilige Massnahmen werden in §§ 96, 97 und 97a StPO geregelt: § 97 befasst sich hauptsächlich mit der Beschlagnahme von Beweismitteln im Rahmen einer Haus- oder Personendurchsuchung, während die anderen beiden Paragraphen Mechanismen vorsehen, welche die verschiedenen oben erwähnten Einziehungsmodalitäten unter §§ 20, 20b und 26 StGB widerspiegeln.

### **§ 96 StPO**

1) Werden Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 60).

2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und lässt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 1 000 Franken und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

3) Der zur Herausgabe verpflichteten Person sind, soweit sie nicht selbst der Tat verdächtig ist, auf ihren Antrag die angemessenen Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Trennung von Urkunden oder sonstigen beweis erheblichen Gegenständen von anderen oder durch die Ausfolgung von Ablichtungen (Kopien, Wiedergaben) notwendigerweise entstanden sind.

### **§ 97 StPO**

Werden bei einer Haus- oder Personendurchsuchung Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der strafbaren Handlung schliessen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so werden sie, wenn jene von Amts wegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muss jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalt mitgeteilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 97a StPO**

1) Besteht der Verdacht der unrechtmässigen Bereicherung und ist anzunehmen, dass diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, oder besteht der Verdacht, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) unterliegen, als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, und ist anzunehmen, dass diese Vermögenswerte nach § 20b StGB für verfallen zu erklären sein werden, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls insbesondere nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:

1. die Pfändung, Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen, einschliesslich der Hinterlegung von Geld,
2. das gerichtliche Verbot der Veräusserung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen,
3. das gerichtliche Verbot der Verfügung über Guthaben oder sonstige Vermögenswerte,
4. das gerichtliche Verbot der Veräusserung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.

Durch das Verbot gemäss Ziff. 3 erwirbt der Staat an den Guthaben und sonstigen Vermögenswerten ein Pfandrecht.

2) Die Anordnung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe des nach Abs. 1 zu sichernden

*Betrages noch nicht genau feststeht.*

*3) In der Anordnung kann ein Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Erlag die Vollziehung der Anordnung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Anordnung auf Antrag des Betroffenen insoweit aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, dass darin die voraussichtliche Abschöpfung der Bereicherung oder der voraussichtliche Verfall Deckung findet.*

*4) Das Gericht hat die Dauer, für welche die Anordnung getroffen wird, zu befristen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Sind seit der erstmaligen Anordnung zwei Jahre vergangen, ohne dass Anklage erhoben oder Antrag im selbständigen objektiven Verfahren nach § 356 gestellt wurde, so sind weitere Fristverlängerungen für jeweils ein weiteres Jahr nur mit Zustimmung des Obergerichtes zulässig.*

*5) Die Anordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, dass die Abschöpfung der Bereicherung oder der Verfall unterbleiben werde oder die gemäss Abs. 4 festgesetzte Befristung abgelaufen ist.*

*6) Gegen den Beschluss, mit dem über die Anordnung oder deren Aufhebung entschieden wird, steht der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und den von ihrer Erlassung sonst Betroffenen (§ 354) die Beschwerde an das Obergericht zu.*

65. Damit können Beweismittel, aber auch Objekte, die für verfallen erklärt (§ 20b StGB) und eingezogen (§ 26 StGB) werden können, gemäss § 96 StPO durch gerichtliche Anordnung in Beschlag genommen werden (§ 20 StPO). Falls befürchtet wird, dass die Einsammlung von Vermögenswerten, die der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder dem Verfall (§ 20b StGB) unterliegen, verunmöglicht oder erschwert würde, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die folgenden Anordnungen gemäss § 97a Abs. 1 StPO treffen: a) die Pfändung, Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen, einschliesslich der Hinterlegung von Geld, b) das gerichtliche Verbot der Veräusserung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen, c) das gerichtliche Verbot der Verfügung über Guthaben oder sonstiger Vermögenswerte, d) das gerichtliche Verbot der Veräusserung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind. Diese Anordnungen können auch erlassen werden, wenn die Höhe der zu sichernden Vermögenswerte noch nicht genau feststeht. Solche einstweiligen Massnahmen können für eine Dauer von zwei Jahren nach der erstmaligen Anordnung getroffen werden; eine formelle Anklage sollte während dieser Frist erhoben werden, und die Person, deren Vermögenswerte von einstweiligen Massnahmen betroffen sind (oder jede andere Person mit zivilrechtlichen oder anderen Forderungen, die letztlich von der Einziehung betroffen sein könnten), kann die Anordnung von Massnahmen anfechten. Anderenfalls braucht es eine besondere Anordnung des Obergerichtes, um einstweilige Massnahmen für ein weiteres Jahr zu verlängern.
66. Gemäss §§ 13 Abs. 1 und 14 StPO fallen Anordnungen und Entscheide betreffend Durchsuchungen, die Beschlagnahme von Beweismitteln oder einstweilige Massnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten sowie andere Massnahmen im Rahmen der Ermittlungsverfahren in die Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landgerichts, der als Untersuchungsrichter agiert. Wie dem GET vor Ort erläutert wurde, gibt es keine Möglichkeit – auch keine provisorische – solche richterlichen Entscheide betreffend einstweilige Massnahmen durch Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Polizei bei drohender Gefahr im Verzug zu ersetzen. Es stehen keine besonderen Bestimmungen zur Verfügung, um beschlagnahmte oder eingefrorene Erträge von Straftaten zu verwalten. Die Antworten auf den Fragebogen geben nicht an, ob Ermittlungsschritte systematisch eingeleitet werden, um Erträge aus Straftaten zu identifizieren, nachzuverfolgen und zu sichern im Falle des Verdachts auf gewisse schwere Straftaten, insbesondere Korruption.

## Andere Mechanismen

67. Grundsätzlich kann ein Vertrag, der aufgrund eines Korruptionsdelikts abgeschlossen wird, zivilrechtlich wegen Irrtum oder List angefochten werden. Ein solcher Vertrag würde ungültig erklärt werden, infolgedessen die irrende Partei Wiedergutmachung beantragen kann (Forderung aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung, § 877 ABGB<sup>40</sup>).

## Geldwäscherei

68. § 165 StGB stellt die Geldwäscherei unter Strafe; gemäss Art. 1 umfassen die Vortaten<sup>41</sup> alle Verbrechen sowie gewisse Vergehen, einschliesslich §§ 304 bis 308 StGB (siehe auch Tabelle in Ziffer 10); das GET nahm zur Kenntnis, dass das liechtensteinische Recht aufgrund von § 165a StGB auch einen Mechanismus der tätigen Reue im Zusammenhang mit Geldwäschereidelikten vorsieht:

### **§ 165 - Geldwäscherei (Fassung per 1. Juli 2011)**

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 180, 182, 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 180, 182, 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3a) Nach Abs. 1 oder 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort bezeichneten Taten in Bezug auf Vermögensbestandteile begeht, die aus einem Vergehen im Sinne von Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht, sofern die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Vorteil 75 000 Franken übersteigt.

4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

5) (Aufgehoben)

6) Wer Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Vermögensbestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu

<sup>40</sup> [Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch](#)

<sup>41</sup> Der Paragraphen wurde letztmals am 1. Juli 2010 geändert, wodurch der Vortatenkatalog insbesondere um die Fälschung von Dokumenten, Umweltdelikte und Marktmissbrauch erweitert wurde (Abs. 1 und 2).

bestrafen.

### **§ 165a – Tätige Reue**

1) Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt.

2) Wenn ohne Zutun des Täters wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Sicherstellung bemüht hat.

69. Wie der Formulierung des Tatbestandes entnommen werden kann, stellen die Bestimmungen, welche die Bestechung im privaten Sektor unter Strafe stellen bzw. für deren Strafverfolgung verwendet werden (Untreue gemäss § 153 Abs. 1 StGB und Verleitung zu Vertragsverletzungen oder Vertragsauflösung gemäss Art. 4 UWG), derzeit keine Vortaten der Geldwäscherei dar; lediglich qualifizierte Untreue gemäss § 153 Abs. 2 stellt eine Vortat dar.
70. Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit Liechtensteins für Geldwäschereifälle, bei denen die Vortat im Ausland verübt wurde, vorsieht, wird dies gemäss Aussage der liechtensteinischen Behörden sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Lehre weitgehend akzeptiert.

### Abwehredispositiv gegen Geldwäscherei

71. Die erste Gesetzgebung zur Prävention der Geldwäscherei geht auf das Jahr 1996 zurück, als das Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996 und die entsprechende Verordnung vom 18. Februar 1997 einen Mechanismus zur Verdachtsmitteilung schufen und verschiedene Sorgfaltspflichten einführten; die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) wurde 2001 als eigenständige Behörde errichtet, die keinem anderen Gremium untersteht. Gemäss der heute gültigen Gesetzgebung (Art. 3 des [Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung \(Sorgfaltspflichtgesetz, SPG\)](#)), umfasst die gegenwärtige Liste von Personen, die zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung (betreffend Geldwäscherei, Vortaten, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung) an die FIU verpflichtet sind, insbesondere a) Banken und Wertpapierfirmen, b) E-Geld-Institute, c) Versicherungsunternehmen, d) die Liechtensteinische Post, e) Wechselstuben, f) Versicherungsmakler, g) Zahlungsverkehrsdienstleister, h) Spielbanken, i) Vermögensverwaltungsgesellschaften, j) Treuhänder und Treuhandgesellschaften, k) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, l) Rechtsagenten, m) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, n) sowie andere Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf CHF 25'000 oder mehr beläuft, und Personen, die berufsmässig besondere Funktionen ausüben, wie z.B. Gesellschafter auf fremde Rechnung. Gewisse natürliche bzw. juristische Personen unterstehen der Mitteilungspflicht nur in Bezug auf gewisse Tätigkeiten, so z.B. Versicherungsunternehmen (soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben), Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen<sup>42</sup>.

---

<sup>42</sup> Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn es sich um Informationen handelt, die sie erhalten haben: a) von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für

72. Die FIU nimmt Mitteilungen auch auf der Grundlage anderer gesetzlichen Bestimmungen entgegen<sup>43</sup>. Erhärtet sich ein Verdacht (auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung), muss die FIU die Staatsanwaltschaft informieren. Die Finanzmarktaufsicht hat primäre Verantwortung für die Umsetzung des SPG. Jedes Jahr gibt die FIU einen [auf Deutsch und Englisch erhältlichen Jahresbericht heraus](#) mit einem Überblick über neue Entwicklungen, Typologien und Trends im Bereich der Geldwäscherei sowie über die Arbeitslast und Aktivitäten der FIU usw.
73. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist eine unabhängige, integrierte Aufsichtsbehörde; deren Strukturen widerspiegeln die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche: Bereich Banken, Bereich Wertpapiere, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Bereich Andere Finanzintermediäre (Treuhand, Treuhandgesellschaften, Träger einer Berechtigung gemäss Art. 180a PGR, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskanzleien, Patentanwälte, Immobilienmakler, Händler mit Gütern sowie andere Sorgfaltspflichtige). Die FMA ist zuständig für die Erteilung und für den Entzug von Bewilligungen für Tätigkeiten, die von der FMA bewilligt werden müssen. Ferner überwacht die FMA den Finanzmarkt und die im Finanzmarktaufsichtsgesetz aufgeführten Finanzmarktakteure. Die Aufsicht im Bereich Andere Finanzintermediäre ist wie folgt organisiert: a) Ordentliche Kontrollen gemäss dem Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung werden regelmässig und stichprobenweise durch bewilligte Revisionsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Diese Kontrollen werden zum Teil durch die FMA begleitet. Die Revisionsgesellschaften/Wirtschaftsprüfer unterbreiten der FMA einen Bericht; b) ausserordentliche Kontrollen werden durch die FMA oder durch von ihr beauftragte Revisionsgesellschaften/Wirtschaftsprüfer durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen.

#### Rechtshilfe, statistische Informationen über einstweilige Massnahmen und Einziehung

74. Ersuchen für eingehende und ausgehende Rechtshilfe werden vom Landgericht geprüft. In gewissen Fällen können die Strafverfolgungsbehörden direkt miteinander kommunizieren. Dem GET wurden keine konsolidierten und detaillierten Informationen über die Bedeutung der Rechtshilfe in diesem Bereich zur Verfügung gestellt, ebenso wenig über die Kategorien der betroffenen Vermögenswerte, die durchschnittlichen Wartezeiten für die Antwort auf ein Ersuchen, Durchführungsmassnahmen usw., da relevante Daten nicht laufend geführt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst einige Daten zusammen, die im Fragebogen zur Verfügung gestellt wurden und sich auf einstweilige und endgültige Massnahmen beziehen, die von Ermittlungs-/Strafverfolgungsbehörden behandelt wurden, sowie auf die Gesamtzahl der von der FIU entgegengenommenen Verdachtsmitteilungen:

|      | <b>Einstweilige Massnahmen</b>              | <b>Einziehungsmassnahmen</b>                |
|------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 2009 | 1 Fall (§ 307 StGB), inzwischen eingestellt | 1 Verfall (nicht wegen Korruptionsdelikten) |
| 2008 | 2 Fälle (§ 307 StGB), 1 Kontosperrung       | 1 Verfall (nicht wegen Korruptionsdelikten) |
| 2007 | Kein Fall                                   | 1 Verfall (Korruption im Ausland)           |

diesen; oder b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über die Eröffnung oder das Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens.

<sup>43</sup> Mitteilungen unter dem Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG) und unter Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (Sanktionengesetz; ISG).

|      | An die FIU gemeldete Verdachtsfälle von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung | Verdachtsfälle von Korruption (ausgenommen Korruptionsfälle, die unter Bestimmungen ausser §§ 304 bis 308 StGB fallen) |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2009 | 235                                                                               | 17 (§ 307) + 1 (§ 305)                                                                                                 |
| 2008 | 189                                                                               | 16 (§ 307) + 2 (§ 304)                                                                                                 |
| 2007 | 205                                                                               | 10 (§ 307) + 7 (§ 304)                                                                                                 |

75. Die von der FIU geführten Statistiken geben keine detailliertere Auskunft über die Zahl der entgegengenommenen Verdachtsmitteilungen betreffend korruptionsbezogene Geldwäscherei, welche zu einer Weiterleitung durch die FIU an die Staatsanwaltschaft geführt haben. Nach Recherchen in neueren Dossiers während des Besuchs war die Staatsanwaltschaft in der Lage, von Hand die folgenden Zahlen in Bezug auf Verfallsentscheide (§ 20b StPO) zusammenzutragen, im Verständnis, dass diese keine endgültigen amtlichen Zahlen zur Korruption darstellen und dass sie unter Umständen die Wirklichkeit nicht vollständig wiedergeben:

| Inoffizielle Daten zu angewandten Verfallsentschieden (gemäss Information der Staatsanwaltschaft) |                                                                                                                                                     |                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahr                                                                                              | Zahl der gerichtlichen Anordnungen                                                                                                                  | Betroffene Beträge                                                                                        |
| 2010                                                                                              | 1                                                                                                                                                   | ca. CHF 120'000 (EUR 102'000)                                                                             |
| 2009                                                                                              | 3 (wovon zwei die Vermögenswerte des ehemaligen Diktators Sani Abacha und Erträge, die in Zusammenarbeit mit der UNO aufgefunden wurden, betreffen) | ca. CHF 2'500'000 (EUR 2'125'000)<br>ca. CHF 900'000 (EUR 765'000)<br>ca. CHF 30'000'000 (EUR 25'500'000) |
| 2008                                                                                              | 0                                                                                                                                                   | 0                                                                                                         |
| 2007                                                                                              | 1                                                                                                                                                   | ca. CHF 1'000'000 (EUR 850'000)                                                                           |

## b. Analyse

76. Liechtenstein hat sich in den Jahren 1999, 2002 und (gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds) 2007 drei Evaluationen des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) unterzogen, wobei Fortschrittsberichte in den Jahren 2008 und 2010 verabschiedet wurden. Die gesetzlichen Bestimmungen, die auf Erträge aus Straftaten abziehen, und die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie viele andere Bereiche wurden detailliert analysiert; in Anlehnung an diese Berichte hat Liechtenstein im Laufe des letzten Jahrzehnts beachtliche Anstrengungen unternommen, um seine Gesetzgebung und Grundsätze zu verbessern. Liechtenstein stehen rechtliche Instrumente zur Verfügung, damit Erträge aus Straftaten eingezogen und einstweilige Massnahmen angeordnet werden können, um in einem frühen Stadium des Strafverfahrens eine mögliche zukünftige Beschlagnahme zu sichern. Die Gesetzgebung berücksichtigt auch die spezifische Situation Liechtensteins als Finanzplatz. Grundsätzlich sind diese Rechtsinstrumente auf korruptionsbezogene Delikte anwendbar, einschliesslich Übertretungen entsprechend der Klassifizierung von Delikten in Liechtenstein (siehe Ziffer 10).
77. Von den drei Mechanismen im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB), auf die Liechtenstein für die Abschöpfung von Vermögenswerten und Tatwerkzeugen in Korruptionsfällen hinweist, schafft die Abschöpfung der Bereicherung gemäss § 20 StGB eindeutig die wichtigsten rechtlichen Instrumente: die Verfallsbestimmungen gemäss § 20b StGB sind hauptsächlich anwendbar im Zusammenhang mit der Geldwäscherei von Erträgen oder falls eine organisierte kriminelle Gruppe am Korruptionsdelikt beteiligt ist, und § 26 StGB, welche sich auf die Einziehung von Werkzeugen bezieht, scheint im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten kaum anwendbar zu sein, da der Sinn der Bestimmung (insbesondere angesichts des Absatzes 2) eindeutig darin



besteht, *Gegenstände, welche die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden*, zu entfernen<sup>44</sup>, währenddem es wohlbekannt ist, dass Bestechung verschiedene Formen von Geld- und Sachleistungen annehmen kann, ohne dabei als solche eine Gefahr für die Öffentlichkeit darzustellen. Diese Frage wird von Liechtenstein überprüft werden müssen im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommen über Korruption, da Art. 23 des Übereinkommens die Beschlagnahme sowohl der Erträge als auch der Werkzeuge der Korruption verlangt. Der Hauptmechanismus, Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), besteht darin, der Person die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des durch die Tat erlangten Vermögensvorteils aufzuerlegen: Dies bedeutet jeglichen Vorteil, der als Geldbetrag bewertet werden kann, womit lediglich nicht-materielle Vorteile ausgeschlossen sind. Der Richter hat die Möglichkeit, in eigenem Ermessen den Betrag des Vorteils zu bestimmen, falls bei der Bewertung der Erträge Schwierigkeiten auftreten, und grundsätzlich erlaubt § 20 StGB das Abzielen auf Erträge der Korruption, auch wenn sie umwandelt oder mit rechtmässigen Vermögenswerten vermischt worden sind. Die Abschöpfung kann ausdrücklich in Bezug auf Vermögenswerte angewendet werden, die von einer Drittperson gehalten werden, soweit diese Person direkt von der Straftat bereichert worden ist (z.B. in Fällen, in denen die Bestechung für eine Drittperson wie einen Verwandten bestimmt war), auch wenn sie nicht an der Straftat beteiligt war; wie dem GET versichert wurden, müssen weder deren verbrecherische Absicht noch Fahrlässigkeit bewiesen werden. Dennoch haben die Gespräche vor Ort bestätigt, dass die Bewertung des Vorteils, der der Abschöpfung unterliegt, auf dem "Nettogewinn" beruht, was bedeutet, dass Ausgaben, die zur Erlangung des Vorteils notwendig waren, vom zu bezahlenden Geldbetrag abgezogen werden, ausser, diese Ausgaben werden auch durch kriminelle Erträge gedeckt. Auch angesichts der Tatsache, dass korruptionsbezogene Ausgaben zu einem gewissen Grad von der liechtensteinischen Steuer absetzbar sind, sendet dies kein starkes Signal, dass sich Verbrechen nicht lohnen sollten. Theoretisch kann es unter § 20 Abs. 2 möglich sein, die "Abschöpfung" auf die gesamten Vermögenswerte der bestochenen Personen (oder der begünstigten Drittperson) anzuwenden, falls sie wiederholt ähnliche Delikte verübt hat und die rechtmässige Herkunft des Vermögens nicht glaubhaft machen kann; dennoch ist dies nur bei Verbrechen (und nicht bei Vergehen) möglich und es betrifft nur eine kleine Anzahl der Korruptionsdelikte (§ 153 Abs. 2 StGB: Untreue in besonders schweren Fällen; § 302: Missbrauch der Amtsgewalt; § 304 Abs. 3 StGB: Geschenkkannahme durch Beamte in besonders schweren Fällen). Das GET ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Einziehungsmassnahmen gestärkt werden muss. Es empfiehlt, die folgenden Schritte **in Erwägung zu ziehen: i) zu bestimmen, dass die Bewertung der "Vermögensvorteile" auf dem "Bruttovorteil" beruhen muss; und ii) die Abschöpfung gemäss § 20 Abs. 2 StGB auf Erträge von korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten, die wiederholt verübt werden, ob diese Delikte nun Verbrechen oder Vergehen darstellen.**

78. Grösstenteils widerspiegeln die in der Strafprozessordnung enthaltenen einstweiligen Massnahmen den oben erläuterten Einziehungsmassnahmen: §§ 96 und 97 StPO befassen sich mit der Sicherung von Beweiselementen, die bei einer Durchsuchung gefunden werden (ob zufällig oder nicht). § 97a StPO sieht Sicherungsmassnahmen für eine etwaige künftige Abschöpfung nach § 20 StGB oder einen Verfall nach § 20b StGB vor und gewährt weitreichende Befugnisse zur Anwendung von verschiedenen Massnahmen (Pfändung, Verwahrung, gerichtliches Verbot der Verfügung von Vermögenswerten) auf bewegliches und unbewegliches Vermögen einschliesslich der Hinterlegung von Geld, Guthaben und anderen Vermögenswerten; dies zeigt auch die Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich § 26 StGB.

---

<sup>44</sup> Auch wenn Bestechungsgelder als Gegenstände im Sinne von § 26 StGB erachtet würden, bestünde der einzige denkbare Anwendungsfall darin, dass die bestechende Person auf frischer Tat bei der Aushändigung der Bestechungsgelder ertappt würde, so dass die Bestechungsgelder als Tatwerkzeug erachtet werden könnten.

79. § 97 ist ausschliesslich anwendbar auf die Beschlagnahme von Beweismitteln und Gegenständen, die zufällig im Rahmen einer Ermittlung wegen strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, entdeckt worden sind, und ist daher nicht anwendbar bei Bestechung im privaten Sektor nach Art. 4 UWG (da Handlungen nach Art. 4 UWG nur aufgrund der Anzeige eines möglichen Opfers verfolgt werden können). Wie in Ziffer 15 erwähnt ist die Bestrafung von Bestechung im privaten Sektor aufgrund spezifischer Bestimmungen im StGB eine der verschiedenen Alternativen, die gegenwärtig zur Diskussion stehen, um die verschiedenen negativen Konsequenzen des gegenwärtigen Mangels an angemessenen Tatbestandsmerkmalen zu beheben. Jedenfalls wird Liechtenstein die oben erläuterten Fragen weiterhin berücksichtigen wollen.
80. Das GET begrüsst, dass die Definition der Geldwäscherei recht breit ist und die Eigengeldwäscherei umfassen soll, was ein wichtiges Element im Kampf gegen die Korruption darstellt. Gemäss Definition der Geldwäscherei (§ 165 StGB) zählen alle Korruptionsdelikte, die Verbrechen sind, sowie Vergehen nach §§ 304 bis 308 StGB zu den Vortaten. Das Sorgfaltspflichtgesetz verweist auf die strafrechtliche Definition, so dass sowohl die repressiven als auch die präventiven Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei konsequent zum Kampf gegen die Korruption beitragen. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen über Korruption noch nicht ratifiziert, und verschiedene Tatbestandsmerkmale fehlen noch und stellen daher keine Vortaten dar, insbesondere Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme von liechtensteinischen und ausländischen Beamten, einschliesslich Abgeordneten. Man sollte vor Augen halten, dass Liechtenstein trotz seiner Kleinheit technische Geräte und andere Güter in viele Länder exportiert; Liechtenstein dient auch als Domizil von vielen ausländischen Verbandspersonen. Ungeachtet des Rechts Liechtensteins, Vorbehalte anzubringen, werden diese Fragen grundsätzlich behandelt werden, sobald Schritte unternommen werden, um das Übereinkommen umzusetzen (und falls Bestechung im privaten Sektor entsprechend unter Strafe gestellt wird); aber der gegenwärtige Bestand an Tatbestandsmerkmalen hat weitere negative Konsequenzen, welche Liechtenstein berücksichtigen muss, insbesondere hinsichtlich des Nutzens von besonderen Sorgfaltspflichtgrundsätzen in Bezug auf "politisch exponierte Personen", welche Liechtenstein gemäss FATF-Empfehlung 6 eingeführt hat. Die Situation ist anders in Bezug auf Bestechungshandlungen im privaten Sektor, welche eigentlich wie oben erwähnt gemäss Art. 4 UWG sowie als Untreue (§ 153 StGB) strafbar/verfolgbar sind: Diese stellen keine Vortaten nach § 165 StGB dar, ausser wenn die Untreue einen besonders grossen Schaden verursacht (und daher als Verbrechen erachtet wird); Liechtenstein schliesst damit Bestechung im privaten Sektor von wichtigen Regeln und Massnahmen gegen die Korruption aus. Wie oben erwähnt ist die Bestrafung von Bestechung im privaten Sektor durch besondere Bestimmungen im StGB eine von verschiedenen Alternativen gegenwärtig unter Diskussion zur Behebung der verschiedenen negativen Konsequenzen des gegenwärtigen Mangels an angemessenen Tatbestandsmerkmalen. Unabhängig der gefundenen Lösung empfiehlt das GET, **in Betracht zu ziehen, sicherzustellen, dass die verschiedenen Tatbestände der Bestechung im privaten Sektor als Vortaten der Geldwäscherei gemäss § 165 StGB erachtet werden.**
81. Wie bereits erwähnt ist das internationale Image des Landes ein grosses Anliegen für Liechtenstein. In diesem Zusammenhang werden Anstrengungen unternommen, um die internationale Rechtshilfe zu verbessern, zum Beispiel: a) das Rechtshilfegesetz wurde im Jahre 2009 abgeändert, insbesondere durch eine Vereinfachung und eine Straffung der Beschwerdemöglichkeiten; b) während des Besuchs vor Ort bekundete die Stabsstelle Financial Intelligence Unit ihre Bereitschaft, ausländische Informationsersuchen positiv zu beantworten, die

direkt von FIU zu FIU gestellt werden, auch wenn ein Mangel an Einzelheiten in den Ersuchen aufwändigere Abklärungen in Liechtenstein verursachen könnte; c) Massnahmen werden gegenwärtig unternommen, um die Fähigkeit der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu stärken, (im Rahmen der Amtshilfe) Ersuchen von ausländischen Aufsichtsbehörden betreffend die Aufsicht von Wertpapiermärkten zu beantworten; die Formalitäten und Kontrollmechanismen sind gestrafft worden, und per 1. Januar 2011 gibt es nur noch eine Kontrollphase durch den Verwaltungsrichter, im Anschluss an welcher die FMA das ausländische Ersuchen erledigen kann. Natürlich muss diese Art Änderung getestet werden. In Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit bei der Durchsetzung eines ausländischen Ersuchens, insbesondere im Zusammenhang mit Auskunftsmassnahmen und einstweiligen Massnahmen zur Einfrierung/Einziehung von Vermögenswerten, wurde die durchschnittliche Behandlungszeit – einschliesslich aller Beschwerdeverfahren aber ohne Ersuchen um die Zustellung von Dokumenten, welche in weniger als einer Woche behandelt werden – in den letzten Jahren stetig reduziert, nachdem entsprechende Anstrengungen von den zentralen Justizbehörden unternommen wurden: 4.3 Monate in 2006; 3.8 Monate in 2007; 3.6 Monate in 2008; 3.0 in 2009; 2.3 Monate in 2010; und 1.5 Monate in 2011 (per 18. Oktober). Gleichzeitig ist die Zahl der hängigen Fälle recht tief (4 in 2009; 9 in 2009; und 19 in 2010) im Vergleich zur Gesamtzahl der eingehenden Ersuchen, welche zwischen 215 in 2006 und 368 in 2010 schwankt. Das GET begrüsst diese positiven Entwicklungen.

82. Die liechtensteinische Gesetzgebung sieht das Prinzip der zwingenden Einziehung (nach § 20 StGB und den anderen relevanten Bestimmungen) vor. Dem GET war es nicht möglich festzustellen, inwiefern den Strafjustizorganen Richtlinien und Arbeitspraxen zur Verfügung stehen, dieses Prinzip umzusetzen und insbesondere sicherzustellen, dass eine Finanzermittlung immer durchgeführt wird, um frühzeitig abschätzen zu können, wie hoch der Betrag von Erträgen aus Straftaten in einem Fall ist (nebst der Sammlung von Beweisen). Die Antworten auf den Fragebogen und die Diskussionen vor Ort ermöglichten es dem GET nicht, ein klares Bild in dieser Sache zu gewinnen; obwohl solche Massnahmen zweifelsohne tatsächlich in Liechtenstein angewendet werden, führen die Strafverfolgungsbehörden keine laufenden, konsolidierten Statistiken, welche ein zuverlässiges Bild der Abschöpfungsmassnahmen gegeben würden, die in Fällen der Bestechung oder ähnlicher Delikte (ob mit einer Geldwäschereikomponente oder nicht oder im Zusammenhang mit der internationalen Rückführung von Vermögenswerten) angewendet werden, in Anbetracht der Tatsache, dass die Korruption auch unter anderen Strafbestimmungen als Amtsmissbrauch und Untreue (siehe Ziffer 10) strafrechtlich verfolgt wird/werden kann. Polizeidaten, welche in einem jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht werden, scheinen auch unzureichend zuverlässig oder detailliert zu sein (siehe Ziffer 8). Derzeit scheinen das relativ hohe Volumen an in Liechtenstein verübten Wirtschaftsverbrechen sowie die von der FIU aufgezeichneten Fälle von Verdacht auf korruptionsbezogene Geldwäscherei sich nicht in entsprechenden einstweiligen oder endgültigen (Einziehungs-)Massnahmen zu widerspiegeln. Daher wären die Sammlung und Konsolidierung von Daten ein wichtiges Instrument, um die Wirksamkeit der bestehenden rechtlichen und praktischen Massnahmen sowie der Tätigkeit von Strafverfolgungsorganen in Bezug auf Erträge aus strafbaren Handlungen, insbesondere der Korruption, zu beurteilen. Dies würde auch behilflich sein, um weitere zu treffende Massnahmen zu identifizieren, welche die Anwendung von Einziehungsmassnahmen und einstweiligen Massnahmen begünstigen würden (Verwaltungsrichtlinien, zusätzliche Massnahmen für die Verwaltung von in Beschlag genommenen Vermögenswerten, Ausbildung, usw.). Das GET empfiehlt, **angemessene Instrumente zu schaffen, um die Wirksamkeit von Massnahmen in Bezug auf Erträge der Korruption, korruptionsbezogene Geldwäscherei und andere relevante schwere Delikte in der Praxis zu beurteilen, einschliesslich auf nationaler Ebene.**

## V. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND KORRUPTION

### a. **Beschreibung der Situation**

#### Definitionen und rechtlicher Kontext – Anti-Korruptions-Programme

83. Gemäss den Antworten auf den Fragebogen gibt es keine Legaldefinition des Begriffs "Öffentliche Verwaltung". In der Verwaltungspraxis wird die öffentliche Verwaltung üblicherweise über das Dienstverhältnis definiert. Sie umfasst Personen, welche in einem Dienstverhältnis zu einer der Gebietskörperschaften (Land, Gemeinden) stehen. Die Staatsangestellten unterstehen dem Staatspersonalgesetz (StPG)<sup>45</sup> und der umsetzenden Staatspersonalverordnung (StPV)<sup>46</sup>. Das StPG (Art. 1) gilt für das bei der Regierung und den Amtsstellen beschäftigte Personal, das nichtrichterliche Personal der Gerichte sowie für verschiedene Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Liechtenstein Bus Anstalt, Liechtensteinisches Landesmuseum).
84. Die Antworten auf den Fragebogen weisen darauf hin, dass der Begriff des "Beamten" strafrechtlich in § 74 StGB umfassend definiert ist (siehe Ziffer 11 und die entsprechende Fussnote). Die Liechtensteinische Landesverwaltung unterliegt den Grundprinzipien der Gesetzmässigkeit gemäss Art. 92 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 1 der Liechtensteinischen Landesverfassung [LV] sowie Art. 81 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) von 1922 und den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit sowie Treu und Glauben. Jede staatliche Tätigkeit bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein hinreichendes, überwiegend öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.
85. Die Grundsätze der Organisation der Landesverwaltung sind im Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates (VOG) geregelt. Verfahrensrechtliche Grundsätze, welche in Verwaltungsverfahren, beispielsweise beim Erlass von Verfügungen, zu beachten sind, sowie die entsprechenden Vorschriften zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen solche Verfügungen sind im erwähnten Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege festgehalten. Schliesslich regelt das Informationsgesetz die grundsätzliche Verpflichtung der Verwaltung, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren (siehe unten). Ferner ist auf das Gesetz über den Geschäftsverkehr des Landtages und die Kontrolle der Staatsverwaltung hinzuweisen, welches insbesondere die Kontrolle der Landesverwaltung durch den Landtag bzw. durch dessen Geschäftsprüfungskommission vorsieht. Schliesslich ist auf die unabhängige Finanzkontrolle hinzuweisen, deren Organisation und Kompetenzen im Gesetz über den Finanzhaushalt sowie insbesondere im Gesetz über die Finanzkontrolle geregelt werden (siehe Fragebogen I, Teil I Frage 5.3). Das Funktionieren der Gemeinden wird durch das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 geregelt<sup>47</sup>.
86. Liechtenstein kennt keine spezielle Anti-Korruptions-Strategie oder -Richtlinie für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung. Ein sogenanntes Leitbild bildet einen Orientierungsrahmen für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung; es stellt Qualitätskriterien wie Kundenorientiertheit, Kompetenz, Effektivität und Partnerschaftlichkeit in den Vordergrund. Des Weiteren statuiert Art. 37 des StPG allgemeine Dienstpflichten. So sind die Beamten dazu angehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, gewissenhaft, sorgfältig, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unparteiisch ausführen. Art. 39 desselben Gesetzes untersagt den Angestellten, im

<sup>45</sup> Staatspersonalgesetz (StPG)

<sup>46</sup> Staatspersonalverordnung (StPV)

<sup>47</sup> Gemeindegesetz - GemG

Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten für sich oder einen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wobei geringfügige, übliche Höflichkeitsgeschenke nicht als Geschenke oder Vorteile gelten. Wie in Ziffer 8 erwähnt wurde das Korruptionsrisiko gemäss einer Befragung im Jahre 2004 über die Korruptionsgefährdung von Ämtern und Dienststellen als gering eingestuft. Die Angestellten der öffentlichen Verwaltung erhalten im Allgemeinen eine dem Privatsektor vergleichbare Entlohnung. Das attraktive Entlohnungssystem trägt dazu bei, die Korruptionsanfälligkeit der Angestellten zu minimieren.

### Transparenz, Zugang zu Informationen

87. Der Internetzugang zum Liechtenstein-Portal ([www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)) stellt Informationen öffentlich zur Verfügung, einschliesslich einer Gesetzesdatenbank, wo alle rechtlichen Texte in einem ständig nachgeführten Format erhältlich sind ([www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)). Weitere Informationen stehen auf der Webseite der Landesverwaltung ([www.llv.li](http://www.llv.li)) sowie der Regierung zur Verfügung ([www.regierung.li](http://www.regierung.li)).
88. Mit dem Informationsgesetz vom 29. Mai 1999 wurde die Information der Öffentlichkeit geregelt und das bis anhin geltende "Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt" umgekehrt zum "Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt". Art. 3 des Gesetzes hält als Grundsatz fest, dass staatliches Handeln offengelegt wird, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen<sup>48</sup>, und stipuliert gewisse Grundsätze, welche auf die öffentliche Information anwendbar sind (Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Sachgerechtigkeit, Klarheit, usw.). Die Information von Amtes wegen erfolgt in der Form von Medienmitteilungen, über amtliche Kundmachung, über den Landeskanaal bzw. die Gemeindekanäle oder über eigene Publikationen (Art. 13 Informationsgesetz). Gemäss Informationsgesetz hat jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht archiviert<sup>49</sup> wurden (Art. 29 Informationsgesetz). Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich und mit Begründung einzureichen (Art. 32 Informationsgesetz). Die Behörde kann hierbei für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben. Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung können formlos und grundsätzlich gebührenfrei bei den Behörden des Landes und der Gemeinden verlangt werden (Art. 33 Informationsgesetz).

### Aufsicht der öffentlichen Verwaltung und andere Massnahmen

89. Liechtenstein hat keine Ombudsstelle als solche<sup>50</sup>, dennoch wird berichtet, dass verschiedene Organe ähnliche Funktionen ausüben. Insbesondere die Beratungs- und Beschwerdestelle der Regierungskanzlei kann Bürgern die Entscheide der Behörden erklären und gegebenenfalls die

---

<sup>48</sup> Gemäss Art. 31 insbesondere: a) wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde; b) wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; c) wenn bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde; d) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs, e) der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, f) Geschäftsgeheimnis, g) Berufsgeheimnis usw.

<sup>49</sup> Nach Archivierung der Unterlagen richtet sich das Einsichtsrecht nach dem Archivgesetz. Danach können Akten eingesehen werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Sperrfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. In besonderen Fällen kann die Sperrfrist verkürzt werden.

<sup>50</sup> Im Jahre 2005 empfahl der Menschenrechtskommissar ([Link zum Bericht](#)) die Errichtung einer solchen Stelle.

Angelegenheit an die betroffene Behörde zurückverweisen. Formelle Beschwerden betreffend die Verwaltung werden hauptsächlich bei jener Behörde eingereicht, welche den Akt, den Entscheid oder die Regulierung erlassen hat; die Beschwerde wird von einer Amtsstelle, einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder dem Gemeinderat einer Gemeinde geprüft. In zweiter Instanz können solche Entscheidungen bei der Regierung oder einer speziellen Beschwerdekommision (Landesgrundverkehrskommission, Landessteuerkommission, Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten) angefochten werden. Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten prüft Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bauwesen und dem Wohnungswesen, dem Strassenverkehr, der elektronischen Kommunikation und elektronischen Signaturen, dem Hochschulwesen, dem öffentlichen Auftragswesen, dem Grundbuch, dem Öffentlichkeitsregister und der Stiftungsaufsicht, dem Vollzug von Gerichtsentscheiden, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern (und zwei Ersatzmitgliedern), die für eine Dauer von 5 Jahren vom Landtag gewählt werden. Die Entscheidungen der Kommission oder der Regierung können an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich jedoch nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten. Sodann ist gegen letztinstanzliche Entscheide eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleiteter Rechte an den Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof möglich.

90. Gemäss Art. 28 und 29 des Finanzhaushaltgesetzes obliegt die Finanzaufsicht der Regierung, insbesondere dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Regierungsmitglied. Die oberste Aufsicht über die Finanzen wird durch den Landtag ausgeübt. Die Rechenschaftspflicht der Regierung ist auf Verfassungsstufe festgehalten; die Regierung berichtet jährlich über Umsetzung des nationalen Haushaltsplans und die Verwendung öffentlicher Gelder. Das neue Finanzkontrollgesetz<sup>51</sup> trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Ziel der Reform was insbesondere eine Stärkung der Finanzkontrolle, indem sie organisatorisch dem Landtag angehängt wird (im Gegensatz bislang der Regierung). Es wird berichtet, dass die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit selbständig und unabhängig ausübt. Sie legt jährlich das Revisionsprogramm fest und bringt dieses nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission der Regierung zur Kenntnis. Die Aufgaben der Finanzkontrolle beinhalten unter anderem: a) die Prüfung der Landesrechnung; b) die Prüfung des Finanzgebarens und der Rechnungslegung der Amtsstellen, der Datenschutzstelle, des Landtagssekretariats, der Gerichte, soweit sich die Finanzaufsicht ausschliesslich auf die Justizverwaltung bezieht, der öffentlichen Unternehmen, sofern dies spezialgesetzlich vorgesehen ist; c) die Prüfung von staatlichen Finanzhilfen (Subventionen) und Abgeltungen einschliesslich Leistungsvereinbarungen; d) die Prüfung des öffentlichen Auftragswesens; e) die Prüfung der internen Kontrollsysteme auf ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit; f) die Prüfung von IT-Systemen hinsichtlich ihrer Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität. Von der Finanzkontrolle durchgeführte Prüfungen sollen sowohl die Rechtmässigkeit wie auch die Wirtschaftlichkeit prüfen. Der Landtag und die Regierung können der Finanzkontrolle Aufträge für besondere Prüfungen und Abklärungen erteilen. Die Finanzkontrolle entscheidet nach Massgabe ihres ordentlichen Revisionsprogramms, ob sie den Auftrag ausführt oder ablehnt.
91. Gemäss Finanzkontrollgesetz wird der Leiter der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von acht Jahren (einmalige Wiederwahl ist zulässig) vom Landtag gewählt, aufgrund einer Kandidatenliste, die von einer besonderen Wahlkommission bestehend aus 3 Fachexperten vorgeschlagen wird. Der Leiter der Finanzkontrolle stellt neues Personal nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission an. Der Landtag kann bei schwerwiegender Pflichtverletzung oder

---

<sup>51</sup> [Finanzkontrollgesetz- FinKG](#)

"aus anderen wichtigen Gründen" (auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission) den Leiter der Finanzkontrolle vor Ablauf der Amtsdauer abberufen. Der Leiter darf weder der Regierung (seit mindestens 4 Jahren), dem Landtag, noch einer Verwaltungsbehörde oder einem Gemeinderat angehört haben (Art. 4 ff.). Die Finanzkontrolle erstattet dem Landtag und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht.

92. Gemäss Gemeindegesetz vom März 1996<sup>52</sup>, Art. 56 und 57, müssen Gemeinden innerhalb von 6 Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission wählen, welche a) aus 3 oder 5 Mitgliedern besteht, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden; b) für die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde verantwortlich ist; c) den jeweiligen Rechnungsabschluss überprüft und dem Gemeinderat darüber berichtet; d) das Recht der Akteneinsicht und der Besichtigung aller Gemeindewerke besitzt, wobei die Behörden der Gemeinde sowie deren Bedienstete der Geschäftsprüfungskommission gegenüber auskunftspflichtig sind; e) sich der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen kann.

### Ernennung, Karriere und vorbeugende Massnahmen

93. Es gibt kein allgemeines Screening von Angestellten der öffentlichen Verwaltung. Ein Strafregisterauszug wird lediglich von bestimmten Berufsgattungen, wie etwa Polizisten, verlangt. Es gibt kein Rotationsprinzip: Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen der Landesverwaltung und durch die territoriale Kleinheit Liechtensteins würde ein solches Rotationsprinzip auch kaum eine effektiv präventive Wirkung erzielen.

### Ausbildung

94. Die Liechtensteinische Landesverwaltung fördert die systematische Aus- und Weiterbildung und berücksichtigt dabei die allgemeinen Bedürfnisse der Verwaltung sowie die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeitenden.

### Unvereinbarkeit, Interessenskonflikte

95. Das StPG (Art. 40) hält fest, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur zulässig ist, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Angestellte haben auf jeden Fall die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung vorgängig der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter zu melden (Art. 40 Abs. 2). Gemäss StPV (Art. 33) bedürfen die folgenden Tätigkeiten einer Bewilligung durch die Regierung: a) Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in die ordentliche Arbeitszeit fallen; b) Tätigkeiten, die zu Interessenskonflikten führen können; c) Verwaltungsratsmandate und Vorsitze bei bedeutenden landesweiten oder regionalen Unternehmen; d) Lehrtätigkeiten von mehr als 4 Wochen; e) bezahlte oder ehrenamtliche Nebenbeschäftigungen an Arbeitstagen mit einem ausserdienstlichen wöchentlichen Arbeitsaufwand von mehr als zehn Stunden; f) Tätigkeiten, die mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden sind. Die Amtsstellenleiterin oder der Amtsstellenleiter prüft, ob die von Angestellten gemeldeten Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig sind und informiert gegebenenfalls die Regierung (für das nichtrichterliche Personal entscheidet der zuständige Gerichtspräsident). Das StPG (Art. 41) sieht ähnliche Beschränkungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Sektor vor. Art. 49 ff. StPG sehen bei Verletzung der Regeln Sanktionen vor, einschliesslich Ermahnung, Kürzung der Besoldung, Rückversetzung und Beendigung des Dienstverhältnisses. Das gegenwärtige

---

<sup>52</sup> [Gemeindegesetz – GemG](#)



Arbeitsreglement der Gemeinde Vaduz (Art. 3.11) sieht vor, dass Nebenbeschäftigungen der schriftlichen Bewilligung des Bürgermeisters bedürfen und bei Unvereinbarkeit mit den Pflichten des Mitarbeiters, bei einem erhöhten Unfall- oder Krankheitsrisiko oder bei einem Konflikt mit dem Ruf der Gemeinde usw. abgelehnt werden müssen.

96. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)<sup>53</sup> von 1922 enthält einen Katalog von Ausschlussgründen (von einer bestimmten Entscheidung oder einem bestimmten Akt) und Ablehnungsgründen. Nach Art. 6 LVG liegt ein Ausschlussgrund gegen Amtspersonen vor: a) in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen; b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind; c) in Sachen ihrer Wahl- und Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen; d) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind; e) in Sachen, in welchen sie bei einer untergeordneten Gemeinde- oder Landesverwaltungsbehörde an der Erlassung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung teilgenommen haben oder als Zeuge oder Sachverständiger tätig gewesen sind. Nach Art. 7 liegt ein Ablehnungsgrund gegen eine Amtsperson vor: a) wenn sie im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung von Amtsgeschäften in Verwaltungssachen ausgeschlossen ist; b) wenn sie selbst oder eine verwandte Personen vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat; c) wenn sie selbst Mitglied einer Gesellschaft ist oder an einer juristischen Person beteiligt ist, um deren Verwaltungssache es sich handelt; d) wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere, wenn die Amtsperson mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreite oder in enger Freundschaft usw. sich befindet.

### Verhaltensregeln, Geschenkeregelungen

97. Wie oben erwähnt gibt es kein besonderes Reglement hinsichtlich der Integrität und des von Beamten erwarteten Verhaltens. Grundprinzipien sind im StPG enthalten, wie oben unter "Definitionen und rechtlicher Kontext – Anti-Korruptions-Programme" erläutert. Was Geschenke im Besonderen angeht, ist es Beamten untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, auch zu Gunsten von Dritten (Art. 39 StPG). Nicht als Geschenke oder sonstige Vorteile gelten geringfügige, übliche Höflichkeitsgeschenke<sup>54</sup>. Art. 32 StPV legt ferner fest, dass Geschenke nur entgegengenommen dürfen, wenn: a) es sich nach allgemeiner Auffassung um nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, deren Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht (z.B. Massenwerbartikel wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks); b) eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen erfolgt, an denen eine Teilnahme im Rahmen des Amtes, des dienstlichen Auftrages oder mit Rücksicht auf die aufgrund des Amtes auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. offizielle Empfänge, gesellschaftliche

---

<sup>53</sup> [Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege \(die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren\)](#) (LVG)

<sup>54</sup> Art. 39 StPG – Geschenke und sonstige Vorteile

1) Den Angestellten ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten für sich oder einen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

2) Nicht als Geschenke oder sonstige Vorteile gelten geringfügige, übliche Höflichkeitsgeschenke. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.



Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen usw.); c) die Teilnahme an Bewirtungen im Rahmen dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen stattfindet und diese üblich und angemessen sind, oder wenn diese ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich der oder die Angestellte nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstossen; d) es sich um die Annahme von Vorteilen handelt, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung von Angestellten mit dem Auto vom Bahnhof). Die Annahme der ausnahmsweise zulässigen Geschenke (Situationen a bis d oben) ist von den Vorgesetzten zu genehmigen. Bei der Annahme von Einladungen ist von den Angestellten äusserste Zurückhaltung zu üben, und es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt oder Verwaltungsentscheidungen beeinflusst werden könnten (Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit gemäss Art. 32 Abs. 3 StPG). Im Übrigen ist auf die strafrechtliche Relevanz der Geschenkannahme durch Beamte hinzuweisen (siehe Ziffer 10 dieses Berichts).

### Andere Massnahmen

98. Es gibt keine spezifischen, detaillierten Regelungen, um mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Problematik des Wechsels zwischen öffentlichem und privatem Sektor ("Revolving Doors") zu beschränken. Dennoch sind die Angestellten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind (Art. 38 StPG). Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen und kann strafrechtlich durchgesetzt werden (mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäss § 310 StGB). Ein Dienstvertrag kann bei Bedarf auch mit einer Konkurrenzklausel gemäss § 1173a Art. 65 ff. AGBG i.V.m. Art. 3 StPG versehen werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.
99. Es gibt kein System bzw. keine Verpflichtung zur Offenlegung der Vermögenswerte oder der finanziellen Verhältnisse von gewählten oder öffentlichen Beamten.

### Disziplinarverfahren, Sanktionen

100. Werden gesetzliche oder dienstrechtliche Pflichten verletzt, so sind gemäss Art. 49 StPG die zur Sicherung einer ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Als Massnahmen kommen in Betracht: a) die Ermahnung oder der schriftliche Verweis; diese werden von den Vorgesetzten oder den zuständigen Regierungsmitgliedern ausgesprochen; b) eine Kürzung der Besoldung (von höchstens 30% während längstens drei Jahren), die Zuweisung anderer Aufgaben, die Versetzung, die Rückversetzung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses: Solche Massnahmen werden von der Regierung nach Anhörung der Vorgesetzten und der Angestellten durch Verfügung angeordnet. Gegen Entscheidungen und Verfügungen kann binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Regierung bzw. beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Art. 55 StPG). Falls es sich um eine Amtspflichtverletzung oder eine andere verwandte strafbare Handlung im Sinne von §§ 302 ff. StGB (Geschenkannahme, Bestechung, Missbrauch der Amtsgewalt, Amtsheimnisverletzung) handelt, ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten und es gelten die üblichen strafprozessualen Bestimmungen.
101. Die beiden Verfahren werden unabhängig voneinander geführt. Allenfalls kann das Disziplinarverfahren auf den Ausgang des Strafverfahrens abstellen. Es werden keine zentralen Register zu den Disziplinarverfahren oder wegen Pflichtverletzung ausgesprochene Sanktionen

geführt, abgesehen vom Strafregister. Disziplinar massnahmen finden sich in den Personalakten der betroffenen Bediensteten. Die Antworten auf den Fragebogen beinhalten keine Statistiken zu relevanten Disziplinarfällen.

## **b. Analyse**

102. Liechtenstein setzt neue Technologien umfassend ein; staatliche und rechtliche Informationen sind weitgehend online erhältlich. Der Zugang zu öffentlichen Informationen scheint keine grösseren Probleme aufzuwerfen. Das GET stellt auch fest, dass Art. 3 des Informationsgesetzes den Grundsatz festhält, dass staatliches Handeln offengelegt wird, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Solche schädlichen Situationen würden unter anderem eintreten (Art. 31 Bst. a des Informationsgesetzes), wenn bei der vorzeitigen Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde. Alle bedeutenden Gesetzesentwürfe durchlaufen eine öffentliche Vernehmlassung. Die Gesetzesentwürfe werden von der Regierung zusammen mit einem erklärenden Bericht veröffentlicht.
103. Der Fürst spielt im Land traditionellerweise eine führende Rolle. Das politische Leben wird nicht durch starke Oppositionen geprägt, und seit vielen Jahren haben die zwei grösseren politischen Gruppierungen ihre Macht üblicherweise in Rahmen von parlamentarischen Koalitionen geteilt, auch wenn ihre politischen Färbungen stark differenziert sind. Die beiden grösseren Tageszeitungen sind eng mit diesen Parteien verbunden, und es scheint einen breiten Konsens zu geben, dass – wie gewisse Gesprächspartner gesagt haben – "das eigene Nest nicht beschmutzt" werden sollte: in ihrer Berichterstattung vermeiden die Tageszeitungen tendenziell Kontroversen über das Funktionieren der Institutionen, und solche Debatten werden generell nur in den Kolumnen verfolgt. Eine Bürgerbewegung befasst sich mit der Reform der Verfassung und veröffentlicht ihre Ansichten im Internet.
104. Wie im beschreibenden Teil erwähnt, sollten formelle Beschwerden betreffend die Verwaltung hauptsächlich bei jener Behörde (ob auf Landes- oder Gemeindeebene) eingereicht werden, welche den Akt, den Entscheid oder die Regulierung erlassen hat. In zweiter Instanz können Entscheidungen bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten angefochten werden (falls die Sache in deren Zuständigkeit fällt, d.h. Fragen im Zusammenhang mit der Regulierung des Strassenverkehrs, dem Bauwesen, dem Wohnungswesen, dem Hochschulwesen, dem Grundbuch, dem öffentlichen Auftragswesen, der Stiftungsaufsicht, sowie einige Bereiche des Strafvollzugs, der Landwirtschaft, des Gesundheitswesens, der Energie und der sozialen Sicherheit) oder beim Verwaltungsgerichtshof. Der heikelste Bereich in diesem Zusammenhang ist das öffentliche Auftragswesen, dennoch seien die meisten Beschwerden verfahrenstechnischer Art, und sobald die öffentliche Verwaltung das einschlägige Fachwissen besitze, würde sich die Gesamtlage verbessern.
105. Die Finanzkontrolle scheint eine zentrale Institution für die Aufsicht der Staatsverwaltung geworden zu sein, und sie scheint auch gewisse Garantien ihrer Unabhängigkeit zu geniessen (insbesondere wird der Leiter für 8 Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist). Deren Befugnisse scheinen auch nicht unangemessen beschränkt zu sein, und deren Arbeitsmethoden umfassen sowohl eine Rechtmässigkeit- als auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Gemäss dem neuen Finanzkontrollgesetz, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, ist die Finanzkontrolle nun dem Landtag verantwortlich, und sie berichtet jährlich sowohl an die Regierung als auch an den Landtag. Die Finanzkontrolle wird von Schweizer Staatsangehörigen geleitet, die im Land keine familiären Bindungen haben, und sie glauben, dass dies zur

Unabhängigkeit der Finanzkontrolle beiträgt. Das GET teilt die Ansicht, dass die Bestellung von anderen Staatsangehörigen auf sowohl der höchsten als auch der mittleren Stufe in der öffentlichen Verwaltung eine natürliche Form der Rotation darstellen kann, besonders wenn neue Kandidaten schwer zu finden sind. Das GET begrüsst die Einführung des neuen Gesetzes und unterstützt den Entscheid, die Prüfberichte künftig auf der Webseite der Finanzkontrolle zu veröffentlichen, um damit zur Gesamttransparenz der öffentlichen Finanzen beizutragen und um Finanzdisziplin zu fördern.

106. Was die Situation auf Gemeindeebene angeht, werden die Gemeinden gemäss dem Gesetz aus dem Jahre 1996 verpflichtet, Geschäftsprüfungskommissionen zu bestellen, welche für die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde verantwortlich ist. Diese Gremien werden manchmal als zu eng mit der politischen Macht der Gemeinde angesehen, und in diesem Zusammenhang wäre jede Massnahme zur Stärkung ihrer Verantwortlichkeit sicher willkommen; derzeit bleibt es unklar, ob diese kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen müssen. Die liechtensteinischen Behörden werden diese Frage weiterhin berücksichtigen wollen.
107. Das Staatspersonalgesetz (StPG) und die entsprechende Verordnung (StPV) regeln die Anstellung und den Status von "Staatspersonal". Die Definition des Begriffs "Amtsträger", welche in den Antworten auf den Fragebogen kommuniziert wurde und welche von verschiedenen Personen während des Besuchs vor Ort verwendet wurde, um den Geltungsbereich des StPG und der StPV sowie anderer Texte, die auf "Amtsträger" anwendbar seien, festzustellen, entspricht derjenigen des "Beamten" gemäss § 74 Abs. 4 StGB, welche in der Tat ziemlich breit gefasst ist (siehe auch Ziffer 11 und die entsprechende Fussnote). In Wirklichkeit schliesst Art. 1 Abs. 3 StPG Personen vom Geltungsbereich aus, die in einem Auftragsverhältnis zum Staat stehen und dabei öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; dieser Ausdruck scheint sich auf Vertragsangestellte zu beziehen, und falls dies zutrifft, fällt nur ein gewisser Teil der Staatsangestellten in den Geltungsbereich des StPG und der StPV. Gleichzeitig gab es eindeutige Zweifel und Zögern, um welche Kategorie von Personen es sich bei den Regierungsmitgliedern und Ad-Hoc-Mitgliedern von Institutionen wie zum Beispiel der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten handelt. Dies hat gewisse praktische Konsequenzen, da die wichtigsten Regeln betreffend Unvereinbarkeiten und Geschenkkannahme vom StPG und von der StPV geregelt werden. Gegenwärtig unterliegen Amtsträger, die auf Vertragsbasis angestellt sind, nicht diesen Regeln, was eine offensichtliche Lücke darstellt. Das GET empfiehlt, **den Geltungsbereich des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung zu klären und sicherzustellen, dass Vertragsangestellte sowie andere spezifische Kategorien von Amtsträgern den Vorschriften betreffend Geschenkkannahme, Unvereinbarkeiten und andere mögliche Massnahmen zur Prävention der Korruption unterstellt sind, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind.**
108. Mit Ausnahme der Mitglieder der Polizei gibt es kein Screening von Angestellten der Landes- und Gemeindeverwaltungen (ob sie nun Beamte sind oder nicht), und es gibt kein allgemeines Erfordernis eines sauberen Strafregisters, um im Dienst des Landes oder einer Gemeinde arbeiten zu können. Dies wird teilweise dadurch kompensiert, dass das Amt für Personal und Organisation eine Personalakte für jeden angestellten Staatsangestellten führt und dabei die von der Regierung oder einem Gericht verhängten Disziplinar- und anderen Massnahmen verfolgt, da die Informationen dem Amt automatisch weitergeleitet und entsprechend in der Personalakte verzeichnet werden; logischerweise stehen diese Informationen für Ausländer nicht zur Verfügung, wobei berücksichtigt werden muss, dass ein Drittel aller Landes- und Gemeindeangestellten Grenzgänger aus Österreich, der Schweiz und Deutschland sind. In der

Ansicht des GET stellt dieser Mangel an Überprüfung eine mögliche Anfälligkeit der öffentlichen Verwaltung/der Gemeinden dar in Bezug auf neu angestelltes Personal. Ferner stellte das GET fest, dass gemäss Art. 27 Abs. 1 StGB ein Beamter, der wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, automatisch von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen wird. Dennoch würde dieser automatische Verlust öffentlicher Ämter in Bezug auf verschiedene Bestechungsdelikte nicht anwendbar sein. Angesichts dieser Bemerkungen empfiehlt das GET, **angemessene Screening-Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die relevanten Funktionen im öffentlichen Sektor mit Personen mit einem hohen Grad an Integrität besetzt werden.**

109. Liechtenstein hat ein Dokument mit dem Titel "Leitbild der Landesverwaltung" verabschiedet, welches Leitlinien für die Handlungen der Verwaltung vorgibt. Derzeit kann dieses Dokument nicht als Verhaltenskodex für integritätsbezogene Fragen betrachtet werden (es fördert Eigenschaften wie Kundenorientiertheit, Kompetenz, Effektivität usw.), und deren Hauptbestimmungen entsprechen demnach jenen im StPG und in der StPV; Liechtenstein hat daher keine spezifisches Regelwerk zur Verfügung in Bezug auf die Integrität und das Verhalten, die in diesem Zusammenhang von Amtsträgern oder Gemeindeangestellten erwartet werden. Bei der Anstellung erhält jeder neue Staats- oder Gemeindeangestellte eine eintägige, allgemeine Orientierung. Angesichts dieser kurzen Dauer ist es nicht überraschend, dass die Orientierung keinen Kurs bzw. keine Einführung zur Ethik und zu integritätsbezogenen Fragen enthält. Was Geschenke angeht, scheint die Problematik für Staatsangestellte gut reguliert zu sein, da lediglich unbedeutende Höflichkeitsgeschenke akzeptabel sind. Ähnliche Bestimmungen gibt es auch auf Gemeindeebene. Dennoch waren sich die Gesprächspartner vor Ort nicht immer im Klaren betreffend den Wert der Geschenke oder wie man sich verhalten muss, wenn ein Geschenk und andere Zuwendungen angeboten werden. Das GET empfiehlt daher, **Ethikregeln und Verhaltensregeln für öffentliche Verwaltungen auf der Landes- und Gemeindeebene zu entwickeln und angemessenes Training zur Anwendung dieser Regeln anzubieten, einschliesslich des korrekten Verhaltens, wenn Geschenke oder Zuwendungen angeboten werden.**
110. Nebenbeschäftigung werden vom StPG und von der StPV geregelt sowie zum Teil von sektorspezifischen Bestimmungen, unter anderem auf Gemeindeebene (wenigstens in Vaduz). Vor Ort stellt das GET fest, dass sowohl Beamten als auch Gemeindeangestellten das Wissen und das Bewusstsein fehlte, welche Art von Nebenbeschäftigung erlaubt sind, und dass diese Frage dem Ermessen der Vorgesetzten weitgehend überlassen wird. Nur wenige Informationen über die Anwendung dieser Mechanismen in der Praxis (Verweigerung von Nebenbeschäftigung oder Sanktionen bei Verletzungen dieser Regeln) standen während des Besuchs zur Verfügung. Interessenskonflikte werden gegenwärtig durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) aus dem Jahre 1922 geregelt, in der Fassung von 2004; das Gesetz zählt die Gründe für den Ausschluss und die Ablehnung von Amtspersonen bei Entscheidungen auf. Das GET war anfangs zwar erfreut, diese Regeln zu sehen, jedoch gab es vor Ort überhaupt keinen Hinweis darauf, dass Beamte diese Regeln kannten oder wussten, wie sie angewendet werden sollten. Angesichts dieser Gespräche konnte das GET nicht schlussfolgern, dass es ein System zur Bewältigung von Interessenskonflikten (einschliesslich Offenlegung, Prüfung, Sanktionen usw.) gibt. Der Grund dafür könnte darin bestehen, dass das LVG eine Vielfalt an Bestimmungen mit verschiedenen Zwecken miteinander vermischt, und dass es auf die höchsten Behörden des Staates abzielt: Art. 6 und 7 LVG, welche von den Behörden als Kernbestimmungen zur Regulierung von Interessenskonflikten angeführt werden, beziehen sich in der Tat auf Pflichten des Regierungschefs, der Mitglieder der Regierung, der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sowie sonstiger Amtspersonen. Es ist wohl illusorisch zu erwarten,

dass diese letzten Worte diesen Gesetzestext je in ein Leitdokument verwandelt haben, welches von allen Staatsangestellten regelmässig bei Interessenskonflikten konsultiert wird. Ferner enthält es keine Bestimmungen zur Bewältigung solcher Konflikte. In diesem Bereich fehlen in Liechtenstein also klare und umfassende Regeln, welche auch zur Offenlegung von finanziellen Verhältnissen und Vermögenswerten von Amtsträgern, die am ehesten den Risiken der ungerechtfertigten Bereicherung (einschliesslich gewählter Vertreter) ausgesetzt sind, verwendet werden könnten; derzeit steht kein solcher Mechanismus auf Landes- oder Gemeindeebene zur Verfügung. Was schliesslich die Frage der "Revolving Doors" angeht, bestehen keine Beschränkungen beim Wechsel von Beamten in den privaten Sektor. Das GET möchte in Erinnerung rufen, dass die Beschränkung der Möglichkeit von gewissen Beamten, während eines bestimmten Zeitraums für Unternehmen oder in Wirtschaftssektoren zu arbeiten, mit denen sie beruflich zu tun haben, zu einer Begrenzung des Korruptionsrisikos im öffentlichen Sektor beiträgt. Angesichts dieser Bemerkungen muss Liechtenstein eindeutig seine Rechtsinstrumente zur Prävention der Korruption stärken; wie während des Besuchs wiederholt darauf hingewiesen wurde, führt die Kleinheit des Landes zu engen geschäftlichen Verknüpfungen, und Interessenskonflikte sind dadurch ein besonders wichtiges Thema. Das GET empfiehlt, **i) ein wirksames System zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einzuführen, welches auf alle Beamte auf Landes- und Gemeindeebene anwendbar wäre, einschliesslich auf gewählte Volksvertreter; und ii) Regeln/Richtlinien einzuführen für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln.**

## **VI. JURISTISCHE PERSONEN UND KORRUPTION**

### **a. Beschreibung der Situation**

#### Allgemeine Definition und Zusammensetzung

111. Juristische Personen werden durch das [Personen und Gesellschaftsrecht \(PGR\)](#) vom 19. Februar 1926, Art. 106 ff., geregelt, welches die Möglichkeit der Errichtung verschiedener juristischer Personen vorsieht, sowie auch von personenrechtlichen Gemeinschaften, welche nicht zur Errichtung einer juristischen Person führen.

#### *Wichtigste Formen von juristischen Personen*

112. Die wichtigsten juristischen Personen sind wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Vereine (Art. 246-260 PGR), Stiftungen (Art. 552 PGR), Aktiengesellschaften oder AG (Art. 261-367 PGR), Kommanditaktiengesellschaften (Art. 368-374 PGR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder GmbH (Art. 389-427 PGR), Genossenschaften (Art. 428-495 PGR), Anstalten (Art. 534-551 PGR), registrierte Treuunternehmen oder Trust reg. (Art. 932a), Europäische Gesellschaften oder SE sowie Europäische Genossenschaften oder SCE.

113. Das GET stellt fest, dass (insbesondere als Ergebnis des Drucks der internationalen Gemeinschaft), die aus dem Jahre 1926 stammenden Regelungen von Stiftungen total revidiert wurden, um deren Transparenz und Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zu verbessern.<sup>55</sup> Das neue Stiftungsrecht trat am 1. April 2009 in Kraft.

---

<sup>55</sup> Das Gesetz unterscheidet gemeinnützige und privatnützige Stiftungen. Der Stifter kann den Stiftungszweck wählen, einschliesslich der Benennung von bestimmten Begünstigten oder von Begünstigten, die aufgrund objektiver Kriterien bestimmbar sind, oder auch der Kategorie von Begünstigten.

Werden Stiftungen durch Treuhänder errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) weiterhin als Stifter im rechtlichen Sinne, aber in diesem Fall einer indirekten Vertretung des Stifters muss der Stellvertreter dem Stiftungsrat die Person des

### *Gesellschaften ohne Persönlichkeit (personenrechtliche Gemeinschaften)*

114. Das PGR sieht auch andere Gemeinschaften vor, die nicht zur Errichtung einer neuen juristischen Person führen, einschliesslich: einfache Gesellschaften, oder die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen (Art. 680-688 PGR), Kollektivgesellschaften oder offene Gesellschaften (Art. 689-732 PGR), Kommanditgesellschaften, mit einem Gesellschafter, der unbeschränkt haftet, und Mitgesellschaftern, die beschränkt haften (Art. 733-755 PGR), Gelegenheitsgesellschaften, d.h. eine vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen zu einem bestimmten Zweck (Art. 756-767 PGR), stille Gesellschaften, d.h. die vertragsmässige Vermögenseinlage einer natürlichen oder juristischen Person in das Unternehmen eines anderen (Art. 768-778 PGR), Gemeinderschaften, die von Familienmitgliedern für die gemeinsame Verwaltung von Vermögen errichtet werden (Art. 779-793 PGR) und Treuhänderschaften (Art. 897 ff. PGR).
115. Treuhändertätigkeiten (die von einer natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden) werden durch Art. 897 ff PGR sowie durch das Treuhändergesetz<sup>56</sup> vom 9 Dezember 1992 geregelt. Das PGR verweist auch auf andere Rechtsfiguren wie z.B. die kaufmännische und nicht kaufmännische Prokura (§ 36 ff SchIT PGR) und Repräsentanten (Art. 239 ff. PGR).

### Eintragung und Massnahmen zur Sicherstellung der Transparenz

116. Ein zentrales Öffentlichkeitsregister (nachfolgend ÖR) wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) für das ganze Land geführt. Die Eintragung von Rechtseinheiten wird generell auf Antrag der unterstellten Personen durchgeführt. Rechtseinheiten, welche sich nicht eintragen lassen müssen, sind verpflichtet, dem Register bestimmte spezifische Informationen oder Hinterlegungsurkunden zu unterbreiten.
117. Gemäss den zur Zeit des Besuchs vor Ort zur Verfügung stehenden Informationen war die Gesamtzahl der Rechtseinheiten per 31. Dezember 2009 69'293, von denen die grosse Mehrheit hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften sind, gefolgt von eingetragenen Anstalten, die etwa einen Fünftel ausmachen. Laut Auskunft von Juristen vor Ort hat die Gesamtzahl der Rechtseinheiten in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen. Per 31 Dezember 2010 war die Gesamtzahl der Rechtseinheiten 64'996, von denen 37'228 nicht eingetragene Stiftungen und 218 nicht eingetragene Treuhänderschaften sind (siehe auch "Rechenschaftsbericht 2010").
118. Die Anmeldung besteht aus einem Anmeldeformular (Anmeldung zur Eintragung) und, je nach Rechtsform, verschiedenen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen verlangten Belegen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt überprüft dann, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung ins Register erfüllt sind.

---

Stifters bekannt geben. Gemeinnützige Stiftungen müssen ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden und unterstehen der neu geschaffenen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Gemeinnützige Stiftungen müssen auch eine Revisionsstelle bestimmen, die einmal jährlich überprüfen muss, ob das Stiftungsvermögen ordentlich und seinen Zwecken entsprechend verwaltet wird. Die STIFA wurde im April 2009 errichtet. Seit 2011 führt sie Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Stiftungen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen (und falls doch, müssen die betreffenden Stiftungen sich eintragen lassen).

<sup>56</sup> [Treuhändergesetz \(TrHG\)](#)

119. Die Eintragungen im ÖR sind grundsätzlich öffentlich (online abrufbar)<sup>57</sup>. Jedermann ist berechtigt, gegen Gebühr Einsicht in den Vollauszug aus dem Register betreffend eine bestimmte juristische Person zu nehmen. Die den Einträgen zu Grunde liegenden Belege und Schriftstücke können bei berechtigtem Interesse eingesehen werden. Bei bestimmten Gesellschaften, wie etwa bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Europäischen Aktiengesellschaften, kann auch ohne berechtigtes Interesse auf die Registerakten zugegriffen werden. Wie dem GET mitgeteilt wurde, werden Informationen über Begünstigte nicht ins ÖR eingetragen (wie oben erwähnt scheinen gemeinnützige Stiftungen eine Ausnahme zu sein).
120. Beschränkungen von Beteiligungen oder der Anzahl Konten für juristische Personen existieren in Liechtenstein nicht (z.B. können Verbandspersonen selbst Beteiligungen an anderen Verbandspersonen halten usw.). Im Hinblick auf Bankverbindungen sind die Finanzdienstleister gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) allerdings verpflichtet, die Identität des Vertragspartners sowie allfälliger wirtschaftlicher Berechtigter festzustellen und zu prüfen (etwa bei Stiftungen), Geschäftsprofile zu erstellen und eine risikoadäquate Überwachung der eingegangenen Geschäftsbeziehungen sicherzustellen. Ferner regelt das Offenlegungsgesetz, entsprechend der Transparenzrichtlinie der EU (2004/109/EG), die Transparenzpflichten von Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind, sowie die Offenlegung von massgeblichen Beteiligungen an diesen Emittenten. Erfasst werden die Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen, die Information von Wertpapierinhabern zur Wahrnehmung ihrer Rechte und die Offenlegung von Erwerb und Veräusserung von bedeutenden Beteiligungen. Das GET kam zum Schluss, dass grundsätzlich alle Vorschriften in Bezug auf die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten nun auf dem Begriff der bedeutenden Begünstigten basiert (d.h. Begünstigte, die 25% der Beteiligungen und Rechte oder mehr halten), in Konformität mit der entsprechenden EU-Geldwäschereirichtlinie (2005/60/EG).

#### Beschränkungen der Ausübung von Tätigkeiten durch natürliche und juristische Personen

121. Es gibt keine direkte Möglichkeit, Personen, welche wegen eines Deliktes verurteilt wurden, davon auszuschliessen, eine Führungsposition in einer juristischen Person auszuüben. Es ist einer Person jedoch nicht gestattet, Aktivitäten auszuüben und damit als Vorstand einer juristischen Person, die Geschäfte ausübt, zu fungieren, wenn er oder sie wegen betrügerischem Konkurs oder anderen ähnlichen Delikten verurteilt worden ist (Art. 9 des Gewerbegesetzes). Auch hat die Finanzmarktaufsicht grundsätzlich die Möglichkeit, sich der Bestellung einer verurteilten Person in die Verwaltung oder Geschäftsleitung eines ihr unterstellten Finanzintermediärs entgegenzustellen, da solche Personen gemäss gesetzlichen Vorschriften Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen.

#### Gesetzgebung zur Haftung von juristischen Personen, Strafen und andere Massnahmen

122. Bis zum Inkrafttreten einer allgemeinen Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) beschränkte sich die Haftung von Verbandspersonen auf bestimmte spezifizierte Delikte. Mit den neuen §§ 74a bis 74g StGB kann eine juristische Person verantwortlich gemacht werden für jedes im StGB oder in anderen Gesetzen enthaltene Verbrechen oder Vergehen. Der Kernelemente des neuen Haftungsmechanismus sind in § 74a enthalten<sup>58</sup>:

---

<sup>57</sup> <http://www.oera.li/hrweb/ger/firmensuche.htm>

<sup>58</sup> Gemäss den neuen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung: a) ein Gewinn muss sich nicht realisiert haben. Es genügt, dass in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen eine Korruptionstat begangen wurde, d.h. dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Straftat und der Geschäftstätigkeit der juristischen Person

## § 74a StGB

1) *Juristische Personen sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden.*

2) *Juristische Personen sind*

1. *im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen sowie juristische Personen, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort im Inland haben, sofern diese nach inländischem Recht im Öffentlichkeitsregister einzutragen wären, und*

2. *nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen und Vereine sowie Stiftungen und Vereine, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort im Inland haben.*

3) *Leitungsperson ist, wer*

1. *befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten,*

2. *Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt oder*

3. *sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.*

4) *Für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen im Sinne des Abs. 3 es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.*

5) *Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit von Leitungspersonen oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus.*

123. Die Bemessung der Geldstrafen folgt einem Tagessatzsystem, das einerseits von der Schwere des Delikts und andererseits von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der juristischen Person abhängig ist<sup>59</sup>, zum Beispiel wäre die Bandbreite der anwendbaren Geldstrafe zwischen EUR 3'000 und EUR 1'050'000 in einem Fall, in dem ein Unternehmen für die Bestechung eines Beamten verantwortlich befunden würde (§ 307 StGB) und EUR 6'375 bis EUR 1'275'000 bei einer verbotenen Intervention (§ 308 StGB). Bei Geldwäschereidelikten wäre die Geldstrafe zwischen EUR 5'250 und EUR 1'500'000 (§ 165 StGB). Um die Wirksamkeit der Sanktionen zu gewährleisten, sehen die neuen Bestimmungen von, dass die nach StGB bzw. StPO einer juristischen Person auferlegten Sanktionen sowie weitere Rechtsfolgen auf dem Wege der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger (auch bei mehreren Rechtsnachfolgern) übertragen werden. Die Änderungen vom Januar 2011 sehen keine Schaffung eines Verzeichnisses von Unternehmen vor, die wegen strafbarer Handlungen für verantwortlich befunden werden.

---

besteht; b) die Verfolgung oder Sanktionierung juristischer Personen ist nicht davon abhängig, ob der Anlasstäter tatsächlich identifiziert, verfolgt oder verurteilt werden kann. Die juristische Person soll auch strafrechtlich verantwortlich sein, falls erwiesen ist, dass eine von mehreren Leitungspersonen die Anlasstat tatbestandsmässig und rechtswidrig verwirklicht hat, jedoch ungeklärt bleibt, welche konkrete Person dies ist; c) grundsätzlich kommen die allgemeinen Regelungen der StPO zur Anwendung: Die Zuständigkeit des Gerichts für die Anlasstat soll auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen verdächtige juristische Personen begründen. Die Verfahren gegen die betroffene natürliche Person und die Rechtseinheit sollen in der Regel gemeinsam geführt werden. Ausnahmsweise können Verfahren gegen natürliche Personen und gegen juristische Personen aber auch getrennt geführt werden können.

<sup>59</sup> a) Die maximale Geldstrafe ist zwischen 40 und 180 Tagessätzen (TS), je nach Höhe der Strafandrohung für natürliche Personen: wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als 20 Jahren bedroht ist: 180 TS; Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren: 155 TS; Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren: 130 TS; Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren: 100 TS; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren: 85 TS; Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren: 70 TS; Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr: 55 TS; in allen übrigen Fällen: 40 TS; b) je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit variiert der Tagessatz zwischen einem Minimum von CHF 100 [ca. EUR 75] und einem Maximum von CHF 20'000 [ca. EUR 15'000].



124. Weitere Massnahmen zum Schutze des allgemeinen Interesses sind nur im PGR vorgesehen (Art. 124 f. und Art. 971 PGR); insbesondere, wenn die eigentliche Tätigkeit einer Verbandsperson (unabhängig der Rechtsform der Verbandsperson, ob als Verein, Stiftung oder Gesellschaft) widerrechtlich oder unsittlich ist, kann der Vertreter des öffentlichen Rechts beim Verwaltungsgerichtshof beantragen (einschliesslich im ordentlichen Rechtswege), dass die Rechtsfähigkeit entzogen und die Verbandsperson aufgelöst werde. Bei gleichzeitigen Verfahren liegt der endgültige Entscheid beim Verwaltungsgerichtshof. Der Richter informiert das ÖR über eine etwaige Auflösung; das ÖR kann auch zu einem früheren Zeitpunkt durch die Behörde oder eine interessierte Partei über die Einleitung eines Verfahrens informiert werden. Andere Massnahmen (Einstellung des Geschäftsbetriebes, Bestellung eines Zwangsverwalters, Beschlagnahme von Büchern/Schriften/Vermögen) können von der Regierung angeordnet werden, wobei sie kollegial im Rahmen eines besonderen Verwaltungszwangsverfahrens entscheidet.

### Steuerabzugsfähigkeit

125. Das liechtensteinische Steuergesetz wurde per 1. Januar 2011 abgeändert; es sieht nun ausdrücklich vor, dass Vergütungen nach § 307 StGB nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen geltend gemacht werden können.

### Steuerbehörden

126. Was die Beteiligung der Steuerbehörden an der Aufdeckung und Anzeige von Straftaten (wie Korruption und Geldwäscherei) betrifft, gilt für die Steuerbehörden die in § 53 StPO statuierte allgemeine Anzeigepflicht (anwendbar auf Behörden bei Verdacht einer von Amtes wegen zu verfolgenden Handlung, die deren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft). Wie oben in diesem Bericht erwähnt (siehe Ziffer 32) können Bestechungsdelikte im privaten Sektor gemäss Art. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nur auf Antrag einer geschädigten Partei verfolgt werden.
127. Steuerinformationen, die Steuerzahler betreffen, sind vertraulich, können jedoch von der Regierung, den Gerichten sowie öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten verlangt werden, soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist. Das neu in Kraft getretene Steuergesetz hat die Auskunftspflicht auf andere Verwaltungsbehörden ausgedehnt, soweit eine spezialgesetzliche Grundlage besteht (Art. 84 Abs. 4).

### Rechnungslegungs- und -prüfungsbestimmungen

128. Grundsätzlich sind alle juristischen Personen zur Buchführung verpflichtet. Ferner sind alle Rechtssubjekte, die sich im Öffentlichkeitsregister eintragen müssen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zur ordnungsgemässen Buchführung verpflichtet. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Europäische Aktiengesellschaften und gewisse Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (auch wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) sind zur ordnungsgemässen Buchführung verpflichtet. Das GET stellt auch fest, dass Art. 107 PGR nicht direkt definiert, was ein "nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe" bedeutet; stattdessen schliesst der Artikel die folgenden Aktivitäten von diesem Begriff aus: a) die Anlage und Verwaltung von Vermögen sowie b) das Halten von Vermögen, Beteiligungen oder anderen Rechten. Für Vereine ergibt sich eine generelle Buchführungspflicht nach Art. 251a PGR. Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den

allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können (Art. 552 § 26 PGR). Zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtete Verbandspersonen sind gemäss Art. 1059 PGR verpflichtet, die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege während zehn Jahren aufzubewahren. Die in Art. 1059 enthaltenen Vorschriften gelten auch für Stiftungen. Zusätzlich müssen die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Jahresrechnungen, die Geschäftsberichte und andere Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz, die zu Grunde liegende Geschäftsvorfälle garantieren, während zehn Jahren aufbewahrt werden.

129. Nach § 66 der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrecht (SchAPGR) wird die Verletzung der Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften sowie von Offenlegungspflichten gemäss Art. 1045 ff. PGR auf Antrag mit Busse bis zu 10'000 CHF [EUR 7'500] bestraft. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Buchführung können je nach Fall auch strafrechtlich als Urkundenfälschungen nach §§ 223 ff StGB, Betrug nach §§ 246 ff. StGB oder weitere Vermögens- oder Konkurs- resp. Betreibungsdelikte bestraft werden.

#### Rolle der Rechnungsprüfer, Bilanzbuchhalter und ähnlicher Berufsgruppen

130. Gemäss Art. 195 Abs. 1 PGR sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht durch die Revisionsstelle darauf zu prüfen, ob sie Gesetz und Statuten entsprechen. Gemäss Art. 196 Abs. 2a PGR hat die Revisionsstelle Verstösse gegen Gesetz und Statuten schriftlich dem Verwaltungsrat zu melden, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung. Die Antworten auf den Fragebogen betonen, dass das Sorgfaltspflichtgesetz (die Gesetzgebung zur Prävention der Geldwäscherei) die Finanzinstitute und verschiedene bezeichnete nicht-finanziell tätige Unternehmen und Berufe verpflichtet, der Stabsstelle Financial Intelligence Unit<sup>60</sup> nicht nur Verdachtsfälle von Geldwäscherei, sondern auch Verdachtsfälle von Vortaten der Geldwäscherei (einschliesslich u.a. verschiedener korruptionsbezogener Delikte, wie in Kapitel IV dieses Berichtes erwähnt, sowie organisierten Verbrechen) zu melden; die entsprechende Liste von Unternehmen und Berufe umfasst Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Revisoren (Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzliche Revisionsstellen).

#### **b. Analyse**

131. Der gemeinsame IWF/MONEYVAL-Bericht vom September 2007 behandelte juristische Personen in Liechtenstein. Dieses Kapitel des vorliegenden Berichts wird sich daher auf verschiedene spezifische Fragen konzentrieren. Das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1927 sieht die Möglichkeit der Errichtung verschiedener juristischer Personen vor, sowie auch von personenrechtlichen Gemeinschaften und anderen Rechtsformen, welche nicht zur Errichtung einer juristischen Person als solcher führen. Wie die Stabsstelle FIU in ihrem Jahresbericht regelmässig darauf hinweist (so zum Beispiel fürs Jahr 2010): "Wie in den Vorjahren ist das häufige Aufscheinen von Wirtschaftsdelikten wie Betrug und Untreue als mögliche Deliktsarten

---

<sup>60</sup> Ausser wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten haben.

damit zu begründen, dass liechtensteinische Gesellschaften und Stiftungen beim Versuch der Verdunkelung von kriminellen Aktivitäten missbraucht werden." Wie die Gespräche vor Ort ergaben, muss das Öffentlichkeitsregister die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sichern, um die rechtmässige Eintragung und die Erfüllung der Meldepflichten zu gewährleisten. Das Register ist zum Beispiel nicht verpflichtet, den Hintergrund des Geschäftsführers einer neu gegründeten Gesellschaft zu überprüfen. In Liechtenstein wird dies gemäss den anwendbaren Sorgfaltspflichtenregeln vom Treuhänder vorgenommen. Neuere Verbesserungen betreffend die Transparenz und Aufsicht von Stiftungen, mit der Ausnahme von Familienstiftungen, sind zu begrüssen; in der Ansicht des GET sollte dies weitere Änderungen in Bezug auf andere Rechtsformen und Strukturen in Liechtenstein anregen. Im Folgenden hat das GET einige Empfehlungen für Verbesserungen formuliert, welche zur Verbesserung der Situation beitragen würden, insbesondere durch zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die Aufsicht über Treuhänder, was eine besonders entscheidende Problematik zu sein scheint.

132. Das GET begrüsst die Einführung im Januar 2011 eines Systems der Verantwortlichkeit von juristischen Personen für alle Verbrechen und Vergehen, die im StGB und anderen Gesetzen aufgeführt sind. Obwohl § 74a StGB auf den ersten Blick die meisten Elemente von Art. 18 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption zu widerspiegeln scheint, mögen die liechtensteinischen Behörden im Rahmen der Ratifizierung des Übereinkommens einige Aspekte überdenken wollen, welche wohl recht wichtig wären, um dem neuen Mechanismus umfassende Wirksamkeit zu verleihen<sup>61</sup>. Derzeit sehen liechtensteinische Praktiker den Nutzen des neuen Verantwortlichkeitsmechanismus nicht; dies könnte auf die oben erwähnten, vom Gesetzgeber eingeführten Beschränkungen zurückzuführen sein, oder auch auf eine vollständige Unvertrautheit mit den Sinn und Zweck der Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Die liechtensteinischen Behörden mögen diese Frage weiterhin überprüfen wollen, da sie auf ein Bedürfnis nach spezifischer Ausbildung und Anleitungen hinweisen könnte. Noch schwerwiegender ist die Tatsache, dass der Verantwortlichkeitsmechanismus nach § 74a StGB sich nicht auf alle Bestechungsdelikte im privaten Sektor erstreckt, da Art. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (welches für die Bestrafung/Verfolgung von gewissen Bestechungsdelikten im privaten Sektor verwendet wird) lediglich Übertretungen umfasst, also eine andere Kategorie von Delikten – siehe Ziffer 10. Um diese Lücke zu füllen, empfiehlt das GET **die Anwendbarkeit des neuen Regimes der Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB auf alle Bestechungsdelikte im privaten Sektor in ihrer aktiven Form auszudehnen.**
133. Nach dem Besuch informierten die liechtensteinischen Behörden das GET, dass ein Register von verurteilten juristischen Personen in den ordentlichen, auf natürliche Personen anwendbaren Register einbezogen worden sei. Juristische Personen werden daher auf die gleiche Weise behandelt wie natürliche Personen, so dass nun eine nützliche Informationsquelle besteht, insbesondere wenn man Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen vermeiden möchte, die bei ihren Geschäften nicht zögern, Korruption oder andere unrechtmässige Methoden einzusetzen. Das GET begrüsst diese Entwicklung, welche die Erwartungen von GRECO im Rahmen der in der zweiten Evaluationsrunde behandelten Themen erfüllt.
134. Das Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, die es den Gerichten erlauben würde, einer der Korruption schuldig befundenen Person die Ausübung einer führenden Position in einer juristischen Person zu verbieten. Eine solche Möglichkeit wäre ein wirksames Instrument im

---

<sup>61</sup> Insbesondere scheint die Verantwortlichkeit nicht gegeben zu sein für Handlungen, die von einer Person im Namen oder zu Gunsten einer juristischen Person begangen werden (rechtliche oder wirtschaftliche Vertretung, Partner, Vertretungsmacht usw.), wie dies eindeutig von Art. 18 des Strafrechtsübereinkommens verlangt wird.

Kampf gegen die Korruption und generell, um der Unterwanderung der Privatwirtschaft durch Kriminelle vorzubeugen. Ferner, wie in diesem Kapitel des vorliegenden Berichts besprochen wurde, ist Liechtenstein derzeit mit der Aufgabe konfrontiert, kriminelle Machenschaften im Bereich der juristischen Personen auszulöschen. Gleichzeitig muss Liechtenstein nun drastische Massnahmen ergreifen in Bezug auf Gesellschaftsdienstleister wie Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Der berufliche Ausschluss wäre in diesen Zusammenhängen ein sehr nützliches Instrument. Daher empfiehlt das GET, **eine Massnahme im Strafgesetzbuch einzuführen, welche es den Gerichten erlauben würde, einer Person, welche eines schweren Korruptionsdeliktes schuldig befunden wurde, die Ausübung einer leitenden Position in einer juristischen Person für einen gewissen Zeitraum zu verbieten.**

135. Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, der FIU Verdacht auf Korruption sowie der Staatsanwaltschaft Verdacht auf Buchhaltungsdelikte zu melden. Es wird berichtet, dass Mitarbeiter der Steuerverwaltung gut ausgebildet sind, und dass sie die einschlägigen internationalen Leitlinien (OESO, IOTA; OECD-Handbuch für Steuerbehörden über die Erkennung von Korruptionsdelikten) verwenden, um auf dem Laufenden zu bleiben. Das neue Steuergesetz, welches im Januar 2011 in Kraft getreten ist, sieht nun ausdrücklich die Nichtabsetzbarkeit von korruptionsbezogenen Ausgaben vor, jedoch nur im Zusammenhang mit dem Tatbestand der aktiven Bestechung im öffentlichen Sektor (§ 307 StGB). Ausgaben im Zusammenhang mit anderen korruptionsbezogenen Delikten, wie z.B. verbotene Intervention und Bestechung im privaten Sektor, müssten auch einbezogen werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Liste nochmals erweitert werden könnte, sobald Liechtenstein das Strafrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert. Das GET empfiehlt, **die Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben auf den grösstmöglichen Umfang an relevanten korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten.**
136. Als Konsequenz des Art. 180a PGR wird die Errichtung und/oder Geschäftsführung jeder Verbandperson von einem Treuhänder vorgenommen (in der Regel handelt es sich dabei um einen Rechtsanwalt oder um eine Person/Gesellschaft mit juristischen, wirtschaftlichen und/oder anderen Sachverständnissen, der/die über eine Bewilligung gemäss dem Treuhändergesetz verfügt und Dienstleistungen für die Errichtung oder Geschäftsführung einer Gesellschaft anbietet). Per Ende 2010 gab es in Liechtenstein 392 zugelassene Treuhänder. Art. 180a sieht auch die Möglichkeit vor, eine beschränkte Untermenge der Tätigkeiten eines Treuhänders als Träger einer Berechtigung nach Art. 180a auszuüben. Im Gegensatz zu zugelassenen Treuhändern sind die Träger einer Berechtigung nach Art. 180a nur zur Geschäftsführung, nicht aber zur Errichtung solcher Verbandspersonen berechtigt. Gemäss dem Jahresbericht 2010 der FMA gibt es 546 solche Träger einer Berechtigung. Treuhänder und Träger einer Berechtigung nach Art. 180a unterstehen der Aufsicht der FMA sowie dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) und der entsprechenden Verordnung. Die FMA hat kürzlich ihre Aufsicht in Bezug auf Sorgfaltspflichten verstärkt. Da aufgrund der beruflichen und wirtschaftlichen Geheimhaltungspflichten die im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Informationen nie Informationen über Begünstigte/wirtschaftlich Berechtigte umfassen, müssen solche Informationen vom Treuhänder bzw. vom Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR eingeholt werden; Letzterer ist in der Tat gemäss SPG verpflichtet, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einzuhalten, einschliesslich in Bezug auf die Identifizierung der Begünstigten von Stiftungen und der Besitzverhältnisse von Gesellschaften, bei denen eine juristische oder natürliche Person mehr als 25% des Kapitals besitzt. Finanzinstitute (wenn sie ihre eigenen Sorgfaltspflichten erfüllen in Bezug auf Transaktionen, die von einem Treuhänder oder einem Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu Gunsten eines Kunden vorgenommen werden) verlassen sich daher auf die Qualität der Daten, die von Trägern einer Berechtigung

nach Art. 180a sowie von Treuhändern aufbewahrt und nachgeführt werden. Dies gilt auch für Behörden z.B. im Rahmen einer Ermittlung: Wenn Ermittler im Besitz von Informationen betreffend bestimmte in kriminelle Machenschaften verwickelte Verbandspersonen sind, müssten sie normalerweise einen Antrag ans Öffentlichkeitsregister stellen, um den Namen des betreffenden Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a einzuholen, um dann durch diesen an die Informationen über die Struktur der Vermögenswerte und die Identifizierung der Besitzverhältnisse zu gelangen. Ein Berufsvertreter berichtete dem GET, dass in der Praxis Treuhänder in unterschiedlichem Masse den Sorgfaltspflichten nachkommen; zum Beispiel wenden sie keine eigenen Regeln für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit/Plausibilität der von ihren Kunden über die wirtschaftliche Berechtigung zur Verfügung gestellten Informationen an. Ferner wird berichtet, dass wichtige Treuhandgesellschaften in Liechtenstein eine sehr grosse Zahl von Kunden angenommen haben, die sie aus Sicht ihrer Überprüfungspflichten nicht richtig bewältigen können, und dass sie auch dazu neigen, sich übermässig auf die von ihren ausländischen Bankpartnern (hauptsächlich in der Schweiz) gelieferten Informationen zu verlassen. Nach dem Besuch betonte die FMA, dass sie bei ihrer Aufsichtsarbeit nie mit solchen Situationen konfrontiert gewesen sei, und dass solches Verhalten Grund zur Ergreifung von angemessenen Massnahmen wäre.

137. In dem oben beschriebenen Kontext scheint die Aufsicht über Treuhänder/Treuhandaktivitäten unerlässlich zu sein, um einen adäquaten Grad an Integrität und Professionalität in dieser Branche zu gewährleisten, und dadurch letztlich auch eine bessere Transparenz von juristischen Personen. Derzeit hat die Treuhändervereinigung nur beschränkte Befugnisse: Sie kann nur eine Ermahnung erteilen, jedoch keine Bewilligung entziehen. Die Treuhändervereinigung kann jedoch ein Disziplinarverfahren beim Obergericht oder bei der Staatsanwaltschaft einleiten. Die Vereinigung hat dem Obergericht oft Disziplinarfälle gemeldet, falls jedoch keine konkrete strafbare Handlung involviert war (z.B. Veruntreuung von Kundenvermögen), wurde der Fall jeweils abgewiesen; auf jeden Fall brauche es mehrere Jahre, bis ein Entscheid gefällt würde. Die Aufsicht durch die Treuhändervereinigung erstreckt sich auf Aspekte der in den Standesrichtlinien enthaltenen Verhaltensregeln betreffend die Arbeit von Treuhändern. Gemäss Treuhändergesetz fällt der Entzug von Bewilligungen von Treuhändern und Treuhandgesellschaften in die Zuständigkeit der FMA. Was die Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR angeht, kann die FMA dieselben Massnahmen wie bei Treuhändern anwenden, jedoch wurden einige dieser Massnahmen – z.B. der Entzug einer Bewilligung – noch nie getestet. Der Entzug kann bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden und in letzter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof. Die Gespräche vor Ort bestätigten, dass auch der Entzug einer Bewilligung einen einzelnen Treuhänder nicht davon abhält, Dienstleistungen weiterhin zu erbringen, indem er sich einem anderen Treuhänder oder einer Gruppe von Treuhändern anschliesst, die in Besitz einer Bewilligung sind; jedoch ist er nicht mehr berechtigt, Verbandspersonen zu errichten und sie durch Ausübung der Organfunktionen zu verwalten. Da es bei einer Treuhandgesellschaft ausreicht, wenn nur einer der Geschäftsführer in Besitz einer Bewilligung ist, ist es ebenfalls für solche Gesellschaften möglich, einfach einen neuen Geschäftsführer einzustellen, falls er die Bewilligung (der Gesellschaft) verloren hat, oder eine Treuhand-/Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich auch auflösen und mit einer neuen Firmierung neu errichten. Diese Szenarien verlangen nach strengeren professionellen Standards und Ausschlussregeln, um zu vermeiden, dass Disziplinar massnahmen (Ermahnung, Bussen, Verbot der Ausübung von Treuhändertätigkeiten während bis zu einem Jahr oder gar ein permanentes Berufsverbot) umgangen werden können. Vor allem gibt es die klare Notwendigkeit verstärkter Aufsicht durch die FMA von Treuhändern und Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a PGR; dies setzt unter Umständen zusätzliche Ressourcen für die FMA voraus, da die FMA bisher die Kontrollen vor Ort weitgehend an Revisionsgesellschaften/Wirtschaftsprüfer auslagern musste

(siehe auch Ziffer 74). Nur mit den richtigen Werkzeugen wäre die FMA in der Lage, eine strenge, systematische, umfassende und direkte Aufsicht zu gewährleisten. Die GET empfiehlt, **angemessene Massnahmen zu treffen, um die Aufsicht von Treuhändern und von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu stärken.**

138. Es scheint keinen hinreichenden Tatbestand zu geben, um die bewusst falsche Identifizierung von Kunden oder Begünstigten zu ahnden, ob durch diese selbst oder durch Dienstleister und Finanzintermediäre. Bei einem Gespräch mit Vertretern der Staatsanwaltschaft und des Ressorts Justiz wurde bestätigt, dass die relevanten Tatbestände im Strafgesetzbuch (z.B. Urkundenfälschung nach § 223 StGB, Betrug nach § 146) nicht anwendbar sind oder in solchen Fällen noch nicht getestet worden sind. Es wurde auch auf § 293 StGB betreffend Fälschung eines Beweismittels hingewiesen, aber die Anwendbarkeit dieses Paragraphen in der oben beschriebenen Situation wurde vor Gericht ebenfalls noch nie getestet. Auf jeden Fall sind die Strafandrohungen derart tief, dass die Verjährungsfristen sehr kurz sein können (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedeutet eine Verjährungsfrist von 3 Jahren für §§ 223 und 293 StGB) und Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten eine Verjährungsfrist von 1 Jahr für § 146 StGB), um wirksam grenzüberschreitende Fälle (Kunden aus dem Ausland usw.) und Fälle, die ein Rechthilfeersuchen bedingen, ahnden zu können. Einen hinreichenden und spezifischen Tatbestand im Bereich der Identifizierung von Kunden hätte auch die allgemeine Wirkung, zu einer Erhöhung des Einhaltungsgrades des SPG durch die betreffenden Dienstleister beizutragen. Das GET empfiehlt **zu gewährleisten, dass hinreichende Tatbestände sowie wirksame und abschreckende Sanktionen zur Verfügung stehen, um falsche Informationen zur Kundenidentifizierung zu ahnden, und sicherzustellen, dass diese jedermann bekannt sind.**
139. Buchhaltungs- und Revisionsdienstleistungen werden in der Praxis sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Revisionsgesellschaften erbracht. Das GET hat festgestellt, dass in deren Fall die Pflicht zur Meldung von Korruptionsverdachten an die FIU wenig nützt, da sich Verdachte auf Finanztransaktionen beziehen, und obwohl das SPG diese relativ breit definiert, reicht die Definition nicht unbedingt aus, um die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern zu decken, wenn sie Arbeitsmethoden evaluieren oder Jahresabschlüsse bestätigen; es ist daher wenig wahrscheinlich, dass dieser Mechanismus sinnvoll zur Prävention und Aufdeckung von Korruption und Geldwäscherei beiträgt. Der dritte gemeinsame Evaluationsbericht von IWF/MONEYVAL im Jahre 2007 hat diese Schwäche bereits aufgezeigt, aber anscheinend ist sie bis jetzt nicht behoben worden. Die liechtensteinischen Behörden mögen diese Frage nochmals aufgreifen wollen.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

140. Die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption im Jahre 2010, die Errichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung im Jahre 2003 und einer spezialisierten Einheit der Landespolizei zur Korruptionsbekämpfung im Jahre 2007, sowie die stetigen Verbesserungen des Abwehrdispositivs gegen Geldwäscherei und der Rechtshilfemechanismen – einschliesslich in Bezug auf die Rückführung von kriminellen Vermögenswerten – zeigen klar, dass die Korruptionsbekämpfung auf der Tagesordnung Liechtensteins steht. Dennoch weisen die Gespräche vor Ort darauf hin, dass das Land derzeit in einer frühen Phase steht, wenn es um die Bekämpfung inländischer Korruption geht, und man beruft sich dabei übermässig auf die Kleinheit des Landes (von welcher behauptet wird, sie trage zur Prävention der Korruption bei); in diesem Zusammenhang müssen die

Präventionsmassnahmen verbessert werden: Zum Beispiel wird der Begriff der Bestechung weitgehend so aufgefasst, dass er sich nur auf monetäre Bestechungsgelder bezieht (und dabei andere Formen von Gefallen und Begünstigungen ausschliesst), und der Bewusstseinsgrad für potentielle Probleme, die durch Interessenskonflikte herbeigeführt werden können, ist eindeutig zu tief. In Bezug auf die Strafrechtsgesetzgebung stehen rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um Erträge der Korruption einzufrieren und einzuziehen; jedoch werden keine systematischen Informationen geführt betreffend die Anwendung von Einziehungsmassnahmen und vorsorglichen Massnahmen in inländischen Deliktsfällen, und dem Land steht kein nützliches Instrument zur Verfügung, um zu evaluieren, ob die Behörden die Erträge aus strafbaren Handlungen angemessen und hinreichend anvisieren. Wichtige Massnahmen wurden 2009 ergriffen, um die Befugnisse der Staatsanwaltshierarchie zur Unterbrechung von Strafverfahren zu begrenzen, jedoch hat der Fürst weiterhin die Befugnis, grundsätzlich jede Ermittlung und jedes Strafverfahren zu blockieren und einzustellen, auch wenn er diese Befugnis in den letzten 10 Jahren nicht gebraucht hat. In Liechtenstein fehlt auch ein unparteiisches Verfahren zur Ernennung von Richtern. Daher sind eindeutig Massnahmen nötig, um die Situation der Strafjustizbehörden zu verbessern. Liechtenstein ist ein relativ bedeutender Ort für Finanz- und juristische Dienstleistungen; Massnahmen wurden im Juni 2008 ergriffen, um die Transparenz und Aufsicht von Stiftungen zu erhöhen, jedoch weisen Fachleute sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor darauf hin, dass Gesellschaften und Stiftungen zu einem gewissen Grade (immer noch) für kriminelle Zwecke verwendet werden. Weitere Anstrengungen sind daher nötig, unter anderem zum Beispiel der Erlass von Regeln für den Berufsausschluss nach einer strafrechtlichen Verurteilung sowie eine Stärkung der Aufsicht über Treuhänder und Träger einer Berechtigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.

141. In Anbetracht des oben Ausgeführten gibt GRECO Liechtenstein die folgenden Empfehlungen:

- i. **die aktive Rolle der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung zu stärken, (i) indem deren Zusammenstellung um Stellen/Organisationen, die für die Prävention der Korruption auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung und insbesondere in der Privatwirtschaft verantwortlich sind, erweitert wird; und (ii) indem der Arbeitsgruppe das Mandat erteilt wird, weitere Präventionsmassnahmen sowie Sensibilisierungsinitiativen zu initiieren, welche die verschiedenen Dimensionen der Korruptionen auf nationaler und lokaler Ebene sowie im privaten Sektor zum Gegenstand haben, und dabei die breite Öffentlichkeit und die Medien soweit wie möglich einzubeziehen (Ziffer 17);**
- ii. **die Befugnisse des Fürsten zu überprüfen, wonach er gemäss Art. 12 der Landesverfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen strafrechtliche Untersuchungen und Verfahren verhindern oder einstellen kann (Ziffer 49);**
- iii. **sicherzustellen, dass die Auswahl der Richter, einschliesslich der temporären Ad-Hoc-Richter, auf unparteiische Art und Weise durchgeführt wird (Ziffer 50);**
- iv. **wie geplant sicherzustellen, dass Informationen, welche durch die im Polizeigesetz vorgesehenen, einschlägigen Ermittlungswerkzeuge gesammelt worden sind, als Beweise vor Gericht verwendet werden können im Zusammenhang mit Fällen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme (Ziffer 52);**
- v. **sicherzustellen, dass angemessener Zugriff auf Informationen und Beweismittel bei der Ermittlung der verschiedenen Korruptionsdelikte gewährt wird (Ziffer 53);**

- vi. **ii) Whistleblower-Bestimmungen einzuführen, welche Mitarbeiter im öffentlichen Sektor ermutigen würden, Korruptionsverdachte direkt den Strafrechtsorganen anzuzeigen, einschliesslich der Einführung von Hotlines und Schutzmassnahmen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen; ii) angemessene Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um einen Entscheid anzufechten, wonach einem öffentlichen Beamten von seinen Vorgesetzten verboten wird, als Zeuge auszusagen; und c) wie geplant Massnahmen zum Zeugenschutz einzuführen (Ziffer 55);**
- vii. **in Erwägung zu ziehen: i) zu bestimmen, dass die Bewertung der "Vermögensvorteile" auf dem "Bruttovorteil" beruhen muss; und ii) die Abschöpfung gemäss § 20 Abs. 2 StGB auf Erträge von korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten, die wiederholt verübt werden, ob diese Delikte nun Verbrechen oder Vergehen darstellen (Ziffer 77);**
- viii. **in Betracht zu ziehen, sicherzustellen, dass die verschiedenen Tatbestände der Bestechung im privaten Sektor als Vortaten der Geldwäscherei gemäss § 165 StGB erachtet werden (Ziffer 80);**
- ix. **angemessene Instrumente zu schaffen, um die Wirksamkeit von Massnahmen in Bezug auf Erträge der Korruption, korruptionsbezogene Geldwäscherei und andere relevante schwere Delikte in der Praxis zu beurteilen, einschliesslich auf nationaler Ebene (Ziffer 82);**
- x. **den Geltungsbereich des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung zu klären und sicherzustellen, dass Vertragsangestellte sowie andere spezifische Kategorien von Amtsträgern den Vorschriften betreffend Geschenkannahme, Unvereinbarkeiten und andere mögliche Massnahmen zur Prävention der Korruption unterstellt sind, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind (Ziffer 107);**
- xi. **angemessene Screening-Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die relevanten Funktionen im öffentlichen Sektor mit Personen mit einem hohen Grad an Integrität besetzt werden (Ziffer 108);**
- xii. **Ethikregeln und Verhaltensregeln für öffentliche Verwaltungen auf der Landes- und Gemeindeebene zu entwickeln und angemessenes Training zur Anwendung dieser Regeln anzubieten, einschliesslich des korrekten Verhaltens, wenn Geschenke oder Zuwendungen angeboten werden (Ziffer 109);**
- xiii. **i) ein wirksames System zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einzuführen, welches auf alle Beamte auf Landes- und Gemeindeebene anwendbar wäre, einschliesslich auf gewählte Volksvertreter; und ii) Regeln/Richtlinien einzuführen für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln (Ziffer 110);**
- xiv. **die Anwendbarkeit des neuen Regimes der Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB auf alle Bestechungsdelikte im privaten Sektor in ihrer aktiven Form auszudehnen (Ziffer 132);**



- xv. **eine Massnahme im Strafgesetzbuch einzuführen, welche es den Gerichten erlauben würde, einer Person, welche eines schweren Korruptionsdeliktes schuldig befunden wurde, die Ausübung einer leitenden Position in einer juristischen Person für einen gewissen Zeitraum zu verbieten (Ziffer 134);**
  - xvi. **die Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben auf den grösstmöglichen Umfang an relevanten korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten (Ziffer 135);**
  - xvii. **angemessene Massnahmen zu treffen, um die Aufsicht von Treuhändern und von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu stärken (Ziffer 137);**
  - xviii. **zu gewährleisten, dass hinreichende Tatbestände sowie wirksame und abschreckende Sanktionen zur Verfügung stehen, um falsche Informationen zur Kundenidentifizierung zu ahnden, und sicherzustellen, dass diese jedermann bekannt sind (Ziffer 138).**
142. Gemäss Bestimmung 30.2 der Verfahrensbestimmungen lädt GRECO die liechtensteinischen Behörden ein, bis 30. April 2013 einen Bericht über die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen vorzulegen.
143. Abschliessend lädt GRECO die liechtensteinischen Behörden ein, die Veröffentlichung dieses Berichtes so rasch wie möglich zu genehmigen.